

**INTERNATIONALES
TRIBUNAL
GEGEN DAS REGIME
IN DER TÜRKEI**

Ort: Wolkenburg
Mauritiussteinweg 59
5000 Köln 1
Bundesrepublik Deutschland

Datum: 10. und 11. Dezember 1988

**ANKLAGESCHRIFT
UND BEGRÜNDUNG ZUM THEMA:**

*Rechtliche Grundlagen der staatlichen Repression in der Türkei.
Die Verfassung von 1982,
Institutionalisierung des Regimes in der Türkei*

Kontaktadresse:
Koordinationskomitee
des Internationalen Tribunals
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel: 0511-2102007

Diese Anklageschrift und deren Begründung wurden von der 6. Kommission vorbereitet.

INHALT

I. ANKLAGESCHRIFT

II. BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die Ausarbeitung der Verfassung

Die Abstimmung über die Verfassung

Der Wortlaut der Verfassung im einzelnen

Schluß

I. ANKLAGESCHRIFT

An die Jury des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei

An die demokratischen und fortschrittlichen Kräfte

An die Völker der Welt

Wir sind in der Untersuchungskommission "zur Verfassung von 1982 und zur Institutionalisierung des Regimes des 12. September" im Rahmen des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei zum folgenden Schluß gekommen:

Die türkische Verfassung von 1982 entspricht in der Art und Weise, wie sie vorbereitet wurde, von ihrem Inhalt, ihrer Philosophie und ihrer Praxis her einer autoritären, faschistischen und in jeder Hinsicht anti-demokratischen Staatsordnung. Diese Verfassung sowie das von dieser Verfassung geschützte Regime des 12. September widersprechen grundlegend den Prinzipien der Demokratie und dem Verständnis von Freiheit als gemeinsamem Produkt und Gut der Menschheit und müssen daher verurteilt werden.

UNSERE GRÜNDE FÜR DIESE FORDERUNG:

1.

Die Verfassung von 1982 ist ihrer Philosophie, ihrem Inhalt und den von ihr dem Staat übertragenen Funktionen nach ein völlig anti-demokratisches Gesetz. Während Verfassungen, die über demokratische Eigenschaften verfügen, die Grundrechte und -freiheiten, die Individuen und Bevölkerungsgruppen gegenüber dem Staate schützen, schützt und stärkt die Verfassung von 1982 den Staat gegenüber Individuen, Bevölkerungsgruppen, Grundrechten und -freiheiten und demokratischer Entwicklung.

Die Abschnitte von Artikel 12 bis Artikel 75 der türkischen Verfassung betreffen die Grundrechte und -freiheiten. Ein Großteil dieser Artikel betrifft die Frage, wie demokratische Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden können. Ein einziges Beispiel dürfte ausreichen, dies zu beweisen: In Artikel 25 der Verfassung der Generäle wird gesagt, daß "jeder Meinungsfreiheit hat und seine Meinung allein oder gemeinsam mit anderen in Wort, Bild, Schrift oder auf anderen Wegen verbreiten darf". In Artikel 26 derselben Verfassung aber wird dieses Recht sogleich eingeschränkt mit der Formel: "Zur Verhinderung von Straftaten kann dieses Recht eingeschränkt werden."

Wie man sieht, spricht die Verfassung von 1982 zunächst von der Existenz und vom Gebrauch von Rechten und Freiheiten, gleich darauf aber verhängt sie die Einschränkung und das Verbot dieser Grundrechte und -freiheiten "mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten".

Diese Logik, dieses Verständnis herrscht gleichermaßen bei allen anderen Artikeln, die Meinungs- und Organisationsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit sowie andere Bereiche betreffen.

Das Hauptziel der Verfassung von 1982 ist die Schaffung von apolitischen Individuen und einer apolitischen Gesellschaft. Nach der Verfassung der Generäle ist den Menschen nur eine Möglichkeit der politischen Betätigung erlaubt: nämlich die Stimmabgabe bei Wahlen. Die Artikel der Verfassung, die Gründungen von politischen Parteien betreffen (Artikel 66 bis 75), haben einen Inhalt, der Parteigründungen zu einem gefährlichen Spiel macht. Z.B. ist den Parteien verboten, zu Vereinen, Gewerkschaften etc. Beziehungen aufzunehmen. Die Überlebenschance der politischen Parteien hängt völlig von der Exekutive ab. Der Generalstaatsanwalt der Republik, der vom Staatspräsidenten ernannt wird, hat die Macht, Parteien in jeder Hinsicht zu kontrollieren und deren Schließung und Verbot zu verlangen.

Daneben sind die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten von der Verfassung selbst eingeschränkt. Die betreffenden Artikel der Verfassung sind voll von Einschränkungen, die Streiks verbieten und die Arbeiter an der Gründung von Gewerkschaften hindern. Die Verfassung der faschistischen Putschgeneräle verstößt auch gegen das Prinzip der Gewaltenteilung, das den "bürgerlichen Staat" ausmacht und ein Merkmal der bürgerlichen Demokratie ist. Diese Verfassung ist ein einziges Dokument zur Erweiterung der Machtbereiche und Befugnisse der Exekutive, während die Vollmachten der Legislative und Judikative eingeschränkt werden. Ein Kennzeichen für den drastischen Machtzuwachs der Exekutive ist neben der Schaffung vieler Institutionen, die vom gewählten Parlament nicht kontrolliert werden dürfen, die erweiterten Befugnisse des Staatspräsidenten. Die wesentlichsten möchten wir hier nennen:

Der Staatspräsident hat die Macht,

- die Nationalversammlung (das Parlament) zu einer Sitzung einzuberufen, wenn er es für nötig hält,
- die Nationalversammlung aufzulösen,
- den Ministerrat zu einer Sitzung unter seinem Vorsitz einzuberufen,
- den Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat einzunehmen,
- den Notstand und den Ausnahmezustand auszurufen,
- den Krieg zu erklären, in andere Staaten Streitkräfte zu entsenden oder Streitkräfte anderer Staaten zu empfangen,
- bilaterale Abkommen mit anderen Staaten abzuschließen bzw. zu bestätigen,
- Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen,
- unter den von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze diejenigen in Kraft zu setzen, die ihm geeignet erscheinen, und diejenigen zurückzuweisen, die ihm nicht geeignet erscheinen,
- gegen Verfassungsänderungen sein Veto einzulegen,
- eine Amnestie zu verkünden oder Begnadigungen zu verfügen,
- den Ministerpräsidenten und seine Minister zu ernennen,
- den Generalstabschef zu ernennen,

- die Richter und Staatsanwälte der Organe der höheren Gerichtsbarkeit zu ernennen,
- den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Staatskontrollrates zu ernennen,
- die Universitätsrektoren zu ernennen...

Dieses System ist, "ohne daß es so bezeichnet wäre, in allen seinen Elementen ganz klar als 'Führersystem' gestaltet" (Taha Parla). Der Putschgeneral und derzeitige Staatspräsident Kenan Evren hat noch mehr Vollmachten, aber die von uns oben aufgezählten reichen schon aus, um die Aussage zu treffen: Die Verfassung von 1982 dient zur Institutionalisierung des Regimes und seiner Hierarchie.

Außerdem ist die türkische Verfassung die einzige, die ausdrücklich eine Sprache verbietet. Artikel 48 der Verfassung von 1982 lehnt die Existenz der kurdischen Nation in der Türkei ab und verbietet deren Sprache. Auch in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der kurdischen Nation ist die Verfassung der Generäle anti-demokratisch.

Zusammengefaßt:

Die Verfassung der Generäle von 1982 beinhaltet eine Philosophie, die nicht auf den Schutz und die Entwicklung von Grundrechten und -freiheiten zielt, sondern darauf, deren Gebrauch möglichst unmöglich zu machen, und somit auf die Verhinderung der Beteiligung und der demokratischen Entwicklung.

2.

Auch die Art und Weise, wie die Verfassung von 1982 vorbereitet und verabschiedet wurde, ist völlig anti-demokratisch. Diese Verfassung wurde von einem von der Junta eingesetzten Gremium namens "Beratende Versammlung" vorbereitet. Diese sogenannte Beratende Versammlung hatte nicht die Funktion, unabhängig eine Verfassung vorzubereiten. Die Beratende Versammlung hatte nur die Aufgabe, dem vom Nationalen Sicherheitsrat (so hieß die Junta damals) vorbereiteten Entwurf zuzustimmen. So geschah es auch.

Auch das Referendum zur Verfassung im November 1982 fand in einer Situation tausendfach verhängter Verbote und staatlicher Repression statt. Die Junta verbot die Propaganda gegen den Verfassungsentwurf und erklärte diese zu einer Straftat. Die Verfassung von 1982 wurde in einer Situation, in der es überhaupt keine politischen und demokratischen Organisationen gab und den Verfassungsgegnern kein Rederecht gewährt wurde, mit 92 % der Stimmen "angenommen". Daneben gab es den Zwang, sich durch Stimmabgabe am Referendum zu beteiligen und praktisch mit "Ja" zu stimmen. Auch die Höhe der Ja-Stimmen kann die anti-demokratische Art und Weise der Vorbereitung des Verfassungsentwurfs und des Referendums nicht verdecken.

Die institutionelle Struktur und die Funktionsweise des Regimes des 12. September machen es zu einer Notwendigkeit, dieses Regime zu verurteilen.

Die Verfassung von 1982, die eine der grundlegenden Folgen des Militärputsches vom 12. September 1980 ist, haben wir oben zusammengefaßt dargestellt. Nun möchten wir uns zur Struktur und Funktionsweise der von dieser Verfassung geschützten Staatsordnung äußern.

Die hervorstechendste Eigenschaft der nach dem Militärputsch installierten neuen Staatsordnung besteht darin, daß außer einem bestimmten Kreis alle anderen gesellschaftlichen Kräfte der Möglichkeit beraubt wurden, den Staat zu regieren und auf ihn Einfluß zu nehmen. In einer demokratischen Staatsordnung, in den klassischen oder pluralistischen Demokratien bestehen für alle Teile der Gesellschaft - wenn auch nur formal - die Möglichkeit und die Chance, auf den Staat (die politische Struktur) Einfluß zu nehmen. Das Regime des 12. September gibt aufgrund vieler Neueregungen durch die Putschisten nur den großen Monopolen die Möglichkeit, den Staat zu regieren, auf ihn einzuwirken und Einfluß auf ihn zu nehmen. Auch wenn die Klassen und Schichten außerhalb der großbürgerlichen Kreise durch Parteien versuchen, auf die politische Struktur Einfluß zu nehmen, ist dies nur für einen sehr begrenzten Bereich möglich. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß die eigentlichen Machtstrukturen in der Türkei in Bereichen institutionalisiert sind, die außerhalb des Parlaments liegen.

Entgegen landläufiger Vorstellung ist die Stellung des Parlaments verglichen mit anderen Staatsorganen in der Hierarchie tiefer unten angesiedelt. Die Putschisten haben in der hierarchischen Ordnung des Staates wichtige Veränderungen vorgenommen und damit den Einfluß von Institutionen

auf die nationale Regierung begrenzt und verringert, die ein Ergebnis des Systems der allgemeinen Wahlen sind. So unterstehen z.B. viele Organe und Institutionen wie die Armee, der Nationale Sicherheitsrat, der Staatspräsidentenrat, das Amt des Staatspräsidenten, der Hohe Schiedsrat, der Hochschulrat, das TRT (staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt), der Staatskontrollrat, die Gouverneure, die Kriegsrechtskommandantur, die Staatssicherheits- und die Militärgerichte nicht der Kontroll- und Befehlsgewalt des Parlament. Es rührt direkt von der Verfassung von 1982 her, daß das Parlament überhaupt keinen Einfluß auf diese Institutionen haben kann. Es sind die genannten Gremien und Institutionen, die das gesellschaftliche und staatliche Leben bis ins Detail kontrollieren und lenken.

Zu vielen wichtigen und weniger wichtigen Fragen haben in der Türkei nicht gewählte Personen und Institutionen das erste und letzte Wort, sondern verschiedene Organe, die nicht dem System der allgemeinen Wahlen unterstehen, aber eben als Teil des Staates institutionalisiert sind. Dies widerspricht der Funktionsweise und Struktur demokratischer Staatsordnungen, Die Putschisten haben den Staat formal, aber auch praktisch der Einflußnahme der Mehrheit entzogen. Dies ist die Haupteigenschaft des nach wie vor bestehenden Systems in der Türkei.

Diese Machtzentren, die hinsichtlich ihrer Regierungsmethode und -philosophie autoritäre, repressive, restriktive und faschistische Merkmale aufweisen, sind die eigentlichen und realen Organe der staatlichen Herrschaft. Die durch Wahlen entstandenen Institutionen wie das Parlament, die Kommunalverwaltung etc. spielen in der Ausübung der Regierungsgewalt eine sekundäre Rolle.

Zusammengefaßt:

Die demokratischen Merkmale, die man in vielen Ländern der Welt vorfindet, sind beim Regime des 12. September nicht gegeben. Für dieses Regime haben demokratische Prinzipien keinerlei Bedeutung. Es ist notwendig, das Regime des 12. September, das hinsichtlich seiner institutionellen und strukturellen Merkmale einen faschistischen Charakter hat, mit seiner Verfassung und all seinen Zusammenhängen abzulehnen und zu verurteilen. In diesem Zusammenhang betrachten wir es als eine demokratische Aufgabe, daß alle demokratischen Einzelpersonen und Kräfte sowie internationale demokratische Organisationen dafür eintreten, daß das Regime des 12. September in all seinen Auswirkungen und mit all seinen Institutionen abgeschafft wird.

Wir fordern die Mitglieder der Jury des Internationalen Tribunals auf, die europäischen Länder sowie demokratische Einzelpersonen und Organisationen dazu aufzurufen, in dieser Richtung Schritte zu unternehmen.

II. BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Charakter der Herrschaftsform eines Landes bestimmt sich nicht allein nach der Verfassung des betreffenden Landes. Um die jeweilige Herrschaftsform richtig herauszuarbeiten, muß man mit den Rechtsinstitutionen des Überbaus, der die Verfassung mitbeinhaltet, zugleich die Gesamtheit der ökonomischen, sozialen, politischen, kulturellen usw. Strukturen des Landes in die Untersuchung einbeziehen. Deshalb muß sich eine Untersuchung aller Dimensionen einer Verfassung auf alle Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens insgesamt erstrecken. Doch bleibt unsere Schrift insofern von begrenztem Umfang, als Verfassungen für die Formung des juristischen Überbaus eines Gesellschaftssystems mit am wichtigsten sind und zugleich unser Thema speziell 'die Verfassung der Türkei von 1982' ist. Deshalb werden hier andere Grundelemente des gesellschaftlichen Lebens nur dann angesprochen und behandelt, wenn das für die Erarbeitung der Verfassungsfrage erforderlich ist.

Vor der Verfassung von 1982 hatte die Junta - oder wie sie offiziell hieß: der Nationale Sicherheitsrat - das Hauptgerüst des von ihr für die Türkei anvisierten Gesellschaftssystems bis ins kleinste Detail festgelegt. Die Verfassung von 1982 ist nichts anderes als die Ausformulierung dieses vorher festgelegten Systems in Gestalt eines Grundgesetzes. Die Gesetze dieses vor der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten der Verfassung geschaffenen "Gesellschaftsmodells" werden in der Türkei gemeinhin als "die Gesetze vom 12. September" bezeichnet. Und eben diesen "Gesetzen vom 12. September" wurde durch den Übergangartikel 15 der Verfassung ein Immunitätsstatus verliehen. Ihr Immunitätsstatus erlaubt nicht einmal die Behauptung, diese Gesetze stünden im Widerspruch zur Verfassung. Somit ging die Junta von Anfang an davon aus, daß ihre Gesetze einmal im Widerspruch zu einer Verfassung stehen könnten, deren Grundlagen sie selbst schaffen würden; mit dem genannten Artikel sichert sie sie dagegen ab. Andererseits ist auch völlig klar, welche Unsicherheit in jeglicherlei Gesetzeswerk liegt bzw. liegen wird. Einmal abgesehen davon, daß hier gesetzestechnisch Artikel in einer Verfassung abgesichert wurden, die im Widerspruch zu ihr stehen, ist es schlicht lachhaft, überhaupt von der Existenz eines "Verfassungsrechtes" zu reden. Und das ist nur eine der tragikomischen Seiten des "Regimes vom 12. September" und seiner Verfassung...

Die Junta erklärte, mit der Abstimmung über die 82'er Verfassung habe sie "den Prozeß des Übergangs zur Demokratie" initiiert. D.h. jedoch im Grunde, daß die Militärjunta und das Regime des 12. September verfassungsmäßig abgesegnet wurden. Das kommt in allen Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens in der Weise zum Ausdruck, daß die Grundsätze eines "faschistischen Militärregimes" institutionalisiert und somit aufrechterhalten werden. Ohnehin hatte ja bereits am 12. September 1980 der Chef der Junta Kenan Evren höchstpersönlich erklärt, ihr Ziel sei es, "... nachdem wir in angemessener Frist ein Gesetzeswerk erstellt haben, das keinen neuen 12. September provozieren wird, erneut eine zivile Regierung zu bilden..."

Mit Sicherheit ging die Junta nicht auf eigene Faust und nach eigenem Gutdünken vor. Die Interessen, die der Imperialismus und die USA im Mittleren Osten und unserem Land haben, machten in der Türkei "die Intervention vom 12. September" und das mit dem 12. September geschaffene "Gesellschaftsmodell" notwendig. An den nach dem 12. September gefestigten und weiter ausgebauten Beziehungen zwischen der Türkei und den USA zeigte sich noch klarer, daß die USA von den Militärregimes in den Ländern der Dritten Welt leichter Konzessionen erhielten. Was haben daneben, aus unserer Sicht, die Regierungen der "demokratischen Länder Europas" von ihrer der Junta und dem Regime des 12. September von Anfang offen und verdeckt gewährten Unterstützung, bzw. was beweist sie? Während diese Regierungen einerseits ihrer eigenen antimilitaristischen Öffentlichkeit gegenüber erklären, "gegen Militärregime" zu sein und "sie nicht anzuerkennen", erhalten sie andererseits mit "Militärregimen" in der Türkei und anderen Ländern offen oder verdeckt politische und wirtschaftliche Beziehungen aufrecht. Mit zweierlei Maß messen die Regierungen europäischer Länder die unterentwickelten Länder und die Türkei auch darin, daß sie davon ausgehen, die Völker dieser Länder seien einer Demokratie wie in Europa nicht würdig; für sie reiche gewisser-

maßen eine "Demokratie zweiter Klasse" aus. Diese Annahme zeigt sich klar an ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Hilfe für faschistische Regime. Hieran wird eine wesentliche Aufgabe der gegen Faschismus und Militarismus gerichteten fortschrittlich-demokratischen Kräfte deutlich: die Öffentlichkeit gegen die eigene Regierung wachsam zu machen, die faschistische Regimes unterstützt, die Doppelzüngigkeit dieser Regierung zu entlarven, durch die demokratischen Kräfte Druck auszuüben, mit dem diese Unterstützung unterbunden wird.

Einer der Gründe für die "Notwendigkeit" des "Gesellschaftsmodells vom 12. September" lag darin, daß das Monopolkapital der Türkei die Ausbeutung steigern wollte, dies jedoch nur in einem derart repressiven, die Opposition in der Gesellschaft mundtot machenden Umfeld möglich war. "... Was auch immer das Monopolkapital vor dem 12. September verlangt haben mag - der neue Verfassungsentwurf beinhaltet alles - und mehr ..." (Prof. Server Tanilli in der Zeitung 'Cumhuriyet' vom 18. August 1982)

I. Die Ausarbeitung der Verfassung

Betrachtet man die Geschichte der Verfassungen in der Welt etwas genauer, stellt man fest, daß im allgemeinen die jeweiligen Verfassungen nach Regierungswechseln, Umstürzen und Revolutionen abgeändert wurden. In der Türkei ist eine "Machtergreifung durchs Militär" etwa alle 10 Jahre schon zur Tradition geworden. Und aus diesem Grunde ist jedenfalls in der Türkei zur Tradition geworden, daß es alle 10 Jahre eine abgeänderte oder gar eine ganz neue Verfassung gibt...

Die "militärische Intervention" des 12. September 1980 unterscheidet sich von den vorhergehenden in Bezug auf ihr Ziel eines "Gesellschaftsmodells" sowie durch die Vorbereitungen und die Entschlossenheit zur Erreichung dieses Ziels. Welche den Faschismus befürwortenden bzw. stützenden Kräfte aus dem In- und Ausland die Intervention des 12. September 1980 bewerkstelligten, ist durch zahlreiche in der Türkei erschienenen Untersuchungen, Forschungen und Privatdokumente ganz klar herausgearbeitet worden. Das geht dann schon in eine Untersuchung der türkischen Geschichte zu diesem Vorgang über. Herausgestellt hat sich jedenfalls folgendes: Die Intervention des 12. September ist von gewissen "Zentren" im In- und Ausland in den Jahren 1975/76 geplant worden. Und zwar derart, daß etwa die Aufzeichnungen des damaligen Generalstabschefs Kenan Evren 1978 unter dem Titel "Erforderliche Gesetze" deren 103 aufzählen. (Vgl. dazu Yalçın Doğan, *Dar Sokakta Siyaset 1980-83*, Verlag Tekin, 5. Aufl., Istanbul, Februar 1986.) Welche davon Verfassungsartikel, welche "Gesetze des 12. September" wurden, ist unerheblich. Denn zum einen bilden sie ein ineinander verschlungenes Ganzes wie ein Knäuel, zum andern haben die Gesetze der Juntazeit durch Verfassung "Immunität" erlangt. Solchermaßen gesetzgeberisch-verfassungsmäßig gerüstet und vorbereitet, ergriff die Armee am 12. September 1980 die Macht...

1. Der äußere Rahmen und der innere Kern

Die Vorbereitungen, wie wir sie eben geschildert haben, traten nun mit dem 12. September in die Umsetzungsphase ein. Wenngleich wir uns schwerpunktmäßig bei der unmittelbaren Untersuchung des Wortlauts der Verfassung damit zu befassen haben, ist schon jetzt hervorzuheben: Mit dem 12. September haben in einer in den "klassischen Demokratien" nicht erlebten Weise Militärbehörden auf Kosten von Zivilbehörden in breitem Umfang Positionen an sich gerissen und diesen Zustand institutionalisiert. Noch bevor mit der Ausarbeitung der Verfassung begonnen wurde, verfestigte sich in der Gesellschaft der Eindruck: Selbst wenn sich das Militär aus der Regierung zurückzöge, hätte es doch in ihr das letzte Wort.

Auf ökonomischem Gebiet ist allgemein anerkannt, daß gleich nach dem 12. September unter der Zuständigkeit des heutigen Ministerpräsidenten Turgut Özal die Übertragung der Geldmittel und Profite von den unteren und mittleren Einkommenschichten auf das Monopolkapital in Angriff genommen wurde. Während auf der einen Seite die Realeinkommen der Arbeiterklasse und der übrigen Werktätigen ständig gesenkt wurden, wurden auf der anderen Seite durch Fördermaßnahmen etwa die Hochzinspolitik oder die Politik im Zusammenhang mit dem Streit zwischen Banken und Privatbankiers - die Monopolprofite extrem gesteigert. Aus Sicht der Werktätigen und armen Leute schlug sich das in zunehmendem Nahrungsmangel, wachsender Armut und immer größerem Elend

nieder... Daß für diese Praxis in erster Linie die Junta verantwortlich war, war so klar und eindeutig, daß sie mit dem Übergangartikel 15 der Verfassung richterlichem Zugriff entzogen wurde. Nach dem türkischen Sprichwort "Wer das Minarett klauen will, macht sich dazu die nötige Verpackung" wurde all das auf "eine gesetzliche Grundlage" (!) gestellt: "... Die Rechtsstruktur, mit der seinerzeit die Türkei überzogen worden war, wurde in den ersten drei Jahren des 12. September festgeschrieben. In der Zeit bis zum 6. Dezember 1983, d.h. bis zur Bildung des Präsidiums der Nationalversammlung, wurden insgesamt 535 Gesetze erlassen und damit dem politischen System der Türkei neue Rahmenbedingungen gesetzt. Mögen die in dieser Zeit erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften auch im Widerspruch zur Verfassung von 1982 stehen - sie bestehen weiterhin und sind weiterhin wirksam..." (Doz. Fazıl Sağlam, Hukuk Yapısında 12 Eylül Tasları, Cumhuriyet, 9. Nov. 1987).

2. Die Gründungsversammlung

Die Bezeichnung "Gründungsversammlung" ist von der Junta lediglich als Fassade eingeführt worden. Betrachtet man jedoch ihre Zusammensetzung, ihre Zielsetzung, ihre inhaltliche Arbeit und ihre Kompetenzen, so ist klar: Die Gründungsversammlung besteht aus der Junta und der Beratenden Versammlung der Junta.

a) Die Junta:

Sie setzte sich aus den am 12. September 1980 die Macht ergreifenden Militärs zusammen, den Kommandanten der Teilstreitkräfte und dem Generalstabschef. Dieses Gremium, das sich selbst als Nationalen Sicherheitsrat bezeichnete, war die eigentliche Entscheidungsinstanz bei der Erstellung des Verfassungsentwurfes. Ohnehin hatte sie ja, wie bereits aufgezeigt, die Grundlinien des Verfassungsentwurfs bereits vor dem 12. September vorgezeichnet.

b) Die Beratende Versammlung:

Von den 160 Mitgliedern der Beratenden Versammlung wurden 40 unmittelbar von der Junta ernannt. 120 Mitglieder wurden aus jeweils drei von den Präsidenten aller Regierungsbezirke vorgeschlagenen Kandidaten vom Nationalen Sicherheitsrat "ausgewählt". Wie wir noch sehen werden, sollte die Beratende Versammlung vom Prinzip her ein Gremium werden, "... bei dem eine allgemeine Wahl und die Repräsentation politischer Parteien vollständig ausgeschaltet waren und das durch das Militärregime und Regierungsstellen 'bestallt' wurde..." (Taha Parla, Türkiye'nin Siyasal Rejimi, Verlag Onur, Istanbul 1986, S.81). Angesichts dessen ist klar, daß die Gründungsversammlung, da sie durch zweifache Ernennung zustandekam, sich auf kein Plebiszit stützte und keine Repräsentanten von politischen Parteien, Pressuregroups oder Berufsverbänden mitwirkten, keine Gründungsversammlung im klassischen Sinne war, sondern vielmehr als von der Junta festgesetzter "Redaktionsausschuß" zu fungieren hatte.

Als ihre vorrangigste Aufgabe war ihr aufgetragen, den Verfassungsentwurf auszuarbeiten und dem MGK vorzulegen. Dies erledigte in etwa 6-monatiger Arbeit die Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung, die sich aus von ihr intern gewählten Mitgliedern zusammensetzte. Doch darf man sich weder durch die formelle Bildung einer Kommission noch durch die von der Kommission benötigte Ausarbeitungszeit von 6 Monaten in die Irre führen lassen. Die Aufgaben und Kompetenzen sowohl der Beratenden Versammlung als auch der Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung waren bis ins kleinste Detail durch die Junta festgelegt. Sich über diese "Aufgaben und Kompetenzen" hinwegzusetzen und so erst eigentlich die Funktion einer Gründungsversammlung wahrzunehmen, war ihnen untersagt. Mitglieder der Beratenden Versammlung, die in der Zeit der Ausarbeitung der Verfassung in internen Sitzungen über die politische Lage des Landes und die von den politischen Parteien nach der Abstimmung über die Verfassung zu erwartende Haltung gesprochen hatten, wurden auf Befehl der Junta Verhören unterzogen. Es gab also damals in der Türkei für eine Beratende Versammlung, die mit der Verfassung einen Text auszuarbeiten hatte, der Grundregeln der Politik in konzentriertester Form enthielt, nicht das Recht und die Freiheit der "politischen Betätigung". Dies Recht war allein der Junta und den Unternehmerkreisen vorbehalten. (S. Yalçın Doğan, aaO.)

Die Beratende Versammlung und die Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung konnten somit von ihren Aufgaben und Kompetenzen her nicht mehr sein als ein "Redaktionsausschuß für die Verfassung". Diese redaktionelle Ausarbeitung einer dem Rahmen und dem Kern nach von der Junta bereits festgelegten Verfassung brachte sie in immerhin 6 Monaten zustande (!). Während in dieser Zeit sämtliche Organisationen von Arbeitern und werktätigen Schichten aufgelöst wurden und politische Betätigung verboten war, vollzog sich die inhaltliche und redaktionelle Erstellung des Verfassungsentwurfes unter Einflußnahme und Mitwirkung der Verbände und Institute der Unternehmer (TISK: Türkiye İşveren Sendikaları Konfederasyonu; TÜSIAD: Türk Sanayicileri ve İş Adamları Derneği). Dieser Tatbestand wird heute selbst von Mitgliedern der Kommission zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes, der Beratenden Versammlung und auch aus Unternehmerkreisen offen zum Ausdruck gebracht. Darüberhinaus wurden Anregungen von Sachverständigen und Fachjuristen nicht in Bezug auf Grundsätze der Verfassung, sondern nur hinsichtlich ihrer Abfassung und Formulierung aufgegriffen.

3. Die Phase der Erörterung des Verfassungsentwurfes

Nach dem 12. September oktroyierte die Junta der Gesellschaft die Meinung auf, die Verfassung und andere politische Fragen interessiere den einfachen Bürger nicht; sich mit derartigen Dingen zu beschäftigen, sei für ihn zu gefährlich. Diesen Zustand schrieb der Nationale Sicherheitsrat mit seiner Verordnung Nr. 65 vom 12. Februar 1982 durch zusätzlich eingeführte Strafmaßnahmen fest. Wir zitieren aus der Verordnung:

"...(1) Mit Ausnahme derjenigen, die in den bis zum 11. September 1980 existierenden und durch das Gesetz Nr. 2553 aufgelösten politischen Parteien als Vorstandsvorsitzende, Stellvertretende oder Vize-Vorstandsvorsitzende, Generalsekretäre, Stellvertretende Generalsekretäre sowie als Mitglieder des Hauptvorstandes tätig waren, ..." (Hervorhebungen durch uns)

"a) ... sofern dies vom Vorsitzenden der Verfassungskommission der Beratenden Versammlung in schriftlicher oder mündlicher Form verlangt wurde ..." (Hervorhebungen durch uns)

"b) ... ohne sich in wissenschaftlich-akademischen Veranstaltungen, die zur Verfassungsfrage abgehalten werden, auf eine politische Partei zu beziehen ..." (Hervorhebungen durch uns)

"(2) Auf entsprechendes Ersuchen des Vorstandes der Verfassungskommission der Beratenden Versammlung können mit der Verfassungsproblematik unmittelbar befaßte staatliche Stellen und Einrichtungen zu Fragen der Systematik der Verfassung Stellung nehmen." (Hervorhebungen durch uns)

"(3) Mit Ausnahme der zuständigen staatlichen Stellen und Einrichtungen sowie Stellen und Einrichtungen der Berufsverbände, die gemäß entsprechender Genehmigung durch die Kriegsrechtskommandantur zur Systematik der Verfassung Veranstaltungen und Untersuchungen wissenschaftlichen Charakters durchführen, dürfen Vereine, juristische Personen oder Gemeinschaften, denen nach geltenden Vorschriften jegliche politische Betätigung untersagt ist, zur Systematik der neuen Verfassung in keiner Weise Stellung nehmen. Gegen Zuwiderhandelnde wird darüberhinaus - auch wenn ihre Handlungen andere Straftaten darstellen sollten - gemäß § 16 Notstandsgesetz Nr. 1402 gesetzlich vorgegangen ..." (Hervorhebungen durch uns)

Fassen wir das Zitierte inhaltlich zusammen:

a) Das Betätigungsverbot für die führenden Mitglieder ehemaliger politischer Parteien wird auch hier aufrechterhalten.

b) Mit Ausnahme dieser Führungspersonen wird die Möglichkeit, sich zur Verfassung zu äußern, für Bürger, die einer politischen Partei angehör(t)en, auf "akademische Wissenschaftlichkeit" beschränkt.

c) Die Möglichkeit, sich zur Verfassung zu äußern, wird für direkt mit der Verfassungsfrage befaßte wissenschaftliche Einrichtungen und Berufsverbände von einer entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Aufforderung seitens der Verfassungskommission abhängig gemacht.

d) Die türkischen Staatsbürger werden des aus den vor der Verfassung noch existenten "staatsbürgerlichen Rechten" abgeleiteten Rechtes, sich öffentlich zur Verfassung zu äußern, die ja ihre individuelle Zukunft und die des Landes in herausragender Weise betrifft, durch seine Beschränkung auf "akademische Wissenschaftlichkeit" beraubt.

e) Verbunden mit dem Betrug, die Diskussionen um die Ausarbeitung der Verfassung blieben frei, wird die politische Betätigung für die Menschen durch zusätzliche Strafen noch weiter beschnitten.

f) Während man einerseits die Meinungsäußerungen für Mitglieder von Vereinen, deren Tätigkeit ohne irgendeine juristische Grundlage untersagt wurde, weiteren Beschränkungen unterwirft, gleich ob sie sie als juristische oder als natürliche Personen vorbringen,

g) stehen, obwohl in der Verordnung nicht ausdrücklich genannt, der Intellektuellen-Club*, die TISK, der TÜSIAD und ähnliche Organisationen, die die faschistische Ideologie produzieren und sie auch in die Tat umsetzen, überhaupt die Unternehmerorganisationen voll in der Politik und bestimmen den Gang der Auseinandersetzung um die Verfassung. Der vom Intellektuellen-Club ausgearbeitete "Verfassungsentwurf" stimmt haargenau mit der jetzt geltenden Verfassung überein. (S. Hülüsi Turgut, 12 Eylül Partileri, Verlag ABC Ajansi, Istanbul 1986, S.35-40)

Es hatten also in den vorbereitenden Diskussionen um die Verfassung, wie in der ganzen Zeit des Regimes des 12. September sonst auch, im Sinne einer "demokratischen Mitbestimmung" weder der Normalbürger noch Personen und Organisationen "vom Fach" die Freiheit, ihre Meinung und ihr Urteil kundzutun. Diejenigen, denen die Freiheit, ihre Ansichten zu äußern, belassen wurde, durften nicht diese Freiheit nutzen, sondern durften die Aufgabe erledigen, mit der sie "betraut" waren, nämlich den Verfassungsentwurf der Junta besser zu formulieren. Auf diesem Hintergrund wurde der "Rohentwurf der Verfassung" von der Junta mit ein paar formellen Korrekturen gebilligt und erhielt somit den Status des "Verfassungsentwurfs".

II. Die Abstimmung über die Verfassung

Wir grenzen das Thema auch im folgenden soweit als möglich auf verfassungsrechtliche und verfahrenstechnische Fragen ein. Auch in der "Abstimmungsphase" wurde auf anderen Ebenen und in anderer Form die in der Phase der Erarbeitung und Erörterung der Verfassung praktizierte restriktive Haltung weiterpraktiziert, die Bürger bzw. die demokratischen Pressure-Groups nicht zu beteiligen, sondern diese Beteiligung zu beschneiden.

1. Es gab keine Alternative:

Der Verfassungsentwurf brachte keine Alternative, deren Abstimmungsergebnisse für die Menschen in der Türkei Anhaltspunkte für ihre eigene Stimmabgabe hätten geben können. Es gab offene und versteckte Drohungen von seiten der Junta. Junta-Chef Kenan Evren äußerte sich vor Pressevertretern so: "Falls die Verfassung nicht angenommen wird, gehen wir davon aus, daß die Bevölkerung nicht die Demokratie will, sondern uns, und dabei bleibt es dann." (S. Hasan Cemâl, Tank Sesiyle Uyanmak, Verlag Bilgi, 3. Aufl., S.550) Damit wurde offen erklärt, zur Annahme der Verfassung sei keine Alternative zugelassen. Bei der Abstimmung über die Verfassung gab es für die Bevölkerung demnach keine Alternativen, sondern Drohungen; sie erhielt nur die Freiheit (!), zwischen der Hinrichtung durch Strang oder durch Erschießen zu wählen.

2. Das Verfassungsvotum wurde mit der Wahl des Staatspräsidenten gekoppelt:

In der Geschichte der Verfassungen gibt es weltweit wohl kein Beispiel, wo das Abstimmungsverfahren über die Verfassung mit der gleichzeitigen Wahl des Staatspräsidenten zusammen durchgeführt worden wäre. Bekannt ist jedenfalls, daß der Übergangartikel 1 des Verfassungsentwurfs die Übernahme des Staatspräsidentenamtes durch den Junta-Chef vorsah. Somit wurde die Bevölkerung damit eingeschüchtert, daß sie, wenn sie der Verfassung nicht ihr "Ja" gebe, sie zugleich "Nein" zur Militärregierung und zur Präsidentschaftskandidatur ihres Chefs sage. Der Versuch, die Tatsache, daß sich die Bevölkerung in der durch den 12. September geschaffenen Friedhofsruhe der Junta "fügte", in eine Zustimmung zur Verfassung "umzumünzen", ist - um es sehr milde auszudrücken - Wahlbetrug.

*Der Intellektuellen-Club ist eine recht einflußreiche Organisation, die für die reaktionären faschistischen Kräfte Ideologie und Politik erarbeiten. Die offizielle Ideologie der R.T. von der "türkisch-islamischen Synthese" ist ein Produkt dieser Organisation.

3. Repression während der Abstimmungsphase:

a) Das "Nein" zur Verfassung und die Propaganda dafür werden verboten.

Auch in dieser Phase wurde weiter auf die verschiedenen Bevölkerungsteile der Türkei direkt und indirekt Druck ausgeübt. Für das "Ja" zur Verfassung veranstalteten sämtliche Regierungsmitglieder, allen voran Kenan Evren, ganz nach Belieben Versammlungen. Sämtliche Medien, allen voran Fernsehen und Rundfunk, wurden zur Propaganda für das "Ja" mobilisiert (bzw. dazu gezwungen). Gab es Aufrufe zum "Nein" zur Verfassung, wurden sie von ihnen als "Aktivitäten von illegalen Gruppen" hingestellt. In manchen Verfahren, die jetzt noch laufen, haben die Staatsanwälte gegen "Angeklagte", die in der Erörterungs- und Abstimmungsphase zur Verfassung verhaftet worden waren, in ihren Anklageschriften als Beweis dafür, daß sie auch nach dem 12. September weiter "in einer illegalen Organisation tätig" gewesen seien, deren Aufforderung angeführt, gegen die Verfassung mit "Nein" zu stimmen. Die öffentliche Ankündigung einiger mutiger bekannter Wissenschaftler, Intellektueller und Künstler, sie würden als Individuen mit "Nein gegen die Verfassung" stimmen, hatte zur Folge, daß gegen sie ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Verordnung Nr. 65 des MGK eingeleitet wurde.

b) Abstimmungsboykott wird mit Strafen belegt.

Die Pressionen waren nicht darauf beschränkt, einfach diejenigen, die die Verfassung ablehnten, daran zu hindern, ihre Ansichten öffentlich zu äußern und zu propagieren. Die Beteiligung an der Abstimmung über die Verfassung und die Präsidentschaftskandidatur Kenan Evrens wurde zur Pflicht gemacht. Boykotteure wurden mit Geldstrafen belegt und mit Aberkennung des Wahlrechts für nachfolgende Wahlen bestraft. Somit konnte die Bevölkerung nicht von ihrem Wahlrecht, sondern nur von der "Freiheit" (!), die Verfassung der Junta "zu billigen", Gebrauch machen.

Es bedarf, so scheint uns, weiter keines Beweises, daß in diesem als "Wahl" bezeichneten Verfahren den Bürgern eines ihrer vornehmsten Rechte, nämlich das aktive und passive Wahlrecht, vorenthalten und daß diese aus ihrer "Staatsbürgerschaft" abgeleitete Vollmacht von ihnen nicht als Recht, sondern als Pflicht empfunden und praktiziert wurde. Dies steht im Widerspruch zur Menschenrechtsdeklaration sowie zur Menschenrechtskonvention.

c) Wer mit "Nein" stimmt, wird mit Strafe belegt.

Bei wem festgestellt wurde, daß er gegen die Verfassung und die Präsidentschaftskandidatur Kenan Evrens mit "Nein" gestimmt hatte, der wurde in verschiedener Weise mit Strafe belegt. Menschen wurden, weil sie von ihrem natürlichsten Recht nach eigenem Willen Gebrauch machten, um ihre Arbeits- oder Dienststelle und sogar um ihr Zuhause und ihre Staatsbürgerschaft gebracht und ins Gefängnis geworfen. Am bekanntesten sind die folgenden beiden Vorgänge geworden: Als die Leibwache des damaligen Ministerpräsidenten Bülend Ulusu erklärte, sie habe mit "Nein" gestimmt, verlor sie Stellung und Beruf; Einwohner des Regierungsbezirks Tunceli, in dem der Anteil an Nein-Stimmen besonders hoch lag, wurden in westliche Regierungsbezirke zwangsumgesiedelt.

d) Mit Pressionen wird die Unabhängigkeit der Wahl und ihre technische Durchführung beeinträchtigt.

Auf dem Land, in Dörfern und Provinzstädten, übten Zivil- und Militärbehörden intensiv Druck auf die Bevölkerung aus, mit "Ja" zu stimmen. Diese Pressionen wurden in Dörfern, in denen vor dem 12. September linke Anschauungen vorherrschend waren, von der Gendarmerie zu einem Klima neuen Terrors und neuer Foltern gegen das Volk gesteigert. Da die Junta und die faschistischen Kräfte in Sorge waren, daß all ihre Pressionen und die Foltern vielleicht nicht ausreichen würden, verpflichteten sie die ländliche Bevölkerung dazu, den Namen auf den Stimmzettel zu schreiben. Nach dem geltenden Wahlgesetz hatten mit irgendwelchen Zeichen, Aufschriften oder Namen versehene Stimmzettel eigentlich als ungültig gewertet zu werden. Eine "mit heißer Nadel gestrickte" Gesetzesänderung behob das Dilemma. So schuf die Junta für die von ihr eingeführte offiziell unzulässige Namensangabe eine offizielle gesetzliche Grundlage.

Eine der während der Abstimmung praktizierten Pressionen bestand darin, die Stimmzettel und Umschläge in einer Weise zu präparieren, wie das in Demokratien unmöglich wäre. Und zwar so, daß es für "Ja" und "Nein" Stimmzettel mit verschiedener Färbung gab und darüberhinaus die Umschläge durchsichtig waren, so daß man erkennen konnte, wofür der Betreffende gestimmt hatte. Eines der Grundprinzipien demokratischer Wahltraditionen, die "geheime Wahl und öffentliche Auszählung" wurde hier praktiziert als "öffentliche Wahl und geheime Auszählung".

4. Zu den Abstimmungsergebnissen:

Zum Zeitpunkt der Abstimmung hatte die Türkei 50 Millionen Einwohner; die Zahl der Wahlberechtigten betrug 20.740.911. Über diejenigen, die zwar das erforderliche Alter erreicht, aber aufgrund von Unklarheiten bei der Volkszählung und der Registrierung bei den Einwohnermeldeämtern, wegen politischer Verfolgung oder auch, weil sie sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungs- oder Strafhaft befanden, nicht in die Wählerlisten eingetragen waren, eindeutige Zahlen zu beschaffen, ist unmöglich. Die vorliegenden Untersuchungen und Kommentare stimmen jedoch darin überein, daß sich die Zahl um die 1 Million bewegen dürfte. Somit wurde jeder 50. türkische Staatsbürger von der für ihn wie für die Gesellschaft in höchstem Maße bedeutsamen Abstimmung über die Verfassung ausgeschlossen.

Hier nun ein kurzer statistischer Überblick über die Abstimmungsergebnisse:*

Wahlberechtigte insgesamt (ca.)**:	21.457.000
Eingetragene Wahlberechtigte:	20.740.911
Abgegebene Stimmen:	18.870.831
Gültige Stimmen:	18.801.397
Ja-Stimmen:	17.177.916
Ablehnende/Nein-Stimmen:	1.623.481

Diese statistischen Daten ergeben folgendes Bild:

Nicht in die Wählerlisten eingetragen waren:	716.089
Der Abstimmung blieben fern, obwohl sie eingetragen waren:	1.870.080
Ungültig stimmten:	69.434
Ablehnende/Nein-Stimmen gaben ab:	<u>1.623.481</u>
Gesamt	4.279.084

Die Zahlen zeigen ganz klar, daß die Verfassung von 1982 von im Schnitt 4,5 bis 5 Millionen Bürgern der Türkei im erforderlichen Alter keine Zustimmung erhalten hat. Das ist (im Schnitt) ein Zehntel der Gesamtbevölkerung bzw. ein Fünftel der eingetragenen Wahlberechtigten. D.h. jeder 10. türkische Staatsbürger bzw. jeder 5. Wahlberechtigte hat bereits in der Phase der Abstimmung direkt oder indirekt zu verstehen gegeben, daß die Verfassung des 12. September weder ihm persönlich noch dem Lande oder der Bevölkerung nütze.

III. Der Wortlaut der Verfassung im einzelnen

1. Typische Besonderheiten der Verfassung:

a) Für das gesellschaftliche Leben entscheidende Gesetze:

Der Charakter einer Verfassung zeigt sich nicht am bloßen Wortlaut der Verfassung, sondern in Verbindung mit wichtigen Gesetzen, deren Erstellung und Anwendung auf dieser Verfassung beruhen. Das Wahlgesetz, das Gesetz über politische Parteien, Arbeitsgesetzgebung u.ä. stehen hier an

*Zahlen aus: Dünya Almanak (= Weltalmanach) 1983, S.6f.

**Demokrat Türkiye Nr.11 vom November 1982; obwohl er der Junta "entgegenkommt", beziehen wir uns auf die Quelle, die für die Gesamtzahl der Wahlberechtigten den niedrigsten Wert ansetzt.

hen. Das Wahlgesetz, das Gesetz über politische Parteien, Arbeitsgesetzgebung u.ä. stehen hier an erster Stelle. Die genannten der Verfassung von '82 entsprechenden Gesetze verstärken deren repressiven, restriktiven und autoritären Charakter. Da wir uns hier aber auf den Text der Verfassung beschränken möchten, werden wir uns mit diesen Gesetzen, die die "Verfassung als System" bestimmen, in anderen Abschnitten befassen.

b) Übergangartikel:

Die typischste Besonderheit der Verfassung von '82 besteht in ihren "Übergangartikeln", die durch ihre beträchtliche Zahl deren Geist prägen. Bemerkenswert an diesen Artikeln ist, daß sie, obwohl als "provisorisch" bezeichnet, eine "Verfassungsordnung auf Dauer" festlegen. Diese Paradoxie ist nicht nur logisch unsinnig, sondern entzieht sich gesetzestechnisch gesehen jeglicher zeitgemäßen verfassungsrechtlichen Deutung und Einordnung. Daß ein Exekutivorgan wie der "Präsidentenrat", der in der Reorganisierung des Staatsapparates enorm wichtige Funktionen innehat, trotz seiner "Vorläufigkeit" seine Kompetenzen für eine - wahrlich nicht kurze und vorübergehende - Zeitdauer von 6 Jahren zugesprochen bekommt (s. Übergangartikel 2), ist eine von den "geringfügigeren" Merkwürdigkeiten. Denn da gibt es noch gravierendere, merkwürdigere, dauerhaftere und unbefristetere. Durch den Übergangartikel 15 wurden der vom 12. September 1980 bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen über das Land herrschende Nationale Sicherheitsrat (die Junta), die Regierungen, die Mitglieder der Beratenden Versammlung ohne Fristsetzung jeglicher Rechenschaftspflicht und politischer, administrativer, buchhalterischer oder rechtlicher Kontrolle enthoben. "Gegen die in dieser Zeit erlassenen Gesetze und Vorschriften mit Gesetzeskraft sowie gegen Erlasse und Verfügungen gemäß Gesetz Nr. 2324 betreffend die Verfassungsordnung läßt sich der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht erheben." (s. Übergangartikel 15 der Verfassung, letzter Abs.)

Auch wurde das "Legislativ"recht der aus den nächsten allgemeinen Wahlen hervorgehenden Nationalversammlung durch die Übergangartikel mit der Auflage belastet, innerhalb eines Jahres die Gesetze zu verabschieden, die die "Regierung des 12. September" bereits vorbereitet hatte, aber nicht mehr erledigen konnte (s. Übergangartikel 8)

Auch das zeigt: Weder die "Regierung des 12. September" noch ihre "Gesetze des 12. September" noch die "Provisorischen" Artikel der Verfassung" sind provisorisch. Man wollte ein dauerhaftes, fest etabliertes neues Gesellschaftsmodell schaffen; mit den Übergangartikeln machte man den Nachfolgern zur Bedingung, es zu vollenden.

c) Die Frage der Verfassungsänderung

Gesetzestechnisch werden die Verfassungen, je nachdem, wie weit sie geändert werden können, durch die Begriffe weich, flektierend und veränderbar (bzw. bereits verändert) bzw. hart, nicht flektierend und nur schwer veränderbar kategorisiert. Die "Kräfte des In- und Auslandes", die den 12. September durchgeführt haben, da sie auf ein dauerhaftes neues Gesellschaftsmodell aus waren, schufen dafür Sicherungen, daß die Verfassung von '82, die dieses Modell im Überbau Gestalt werden läßt, nicht geändert werden kann. Betrachtet man sie allseitig, so ist die Verfassung von '82, die in der obigen Kategorisierung zur zweiten Gruppe zu rechnen wäre, mit der Bezeichnung "autoritär-militaristisch" in der Literatur über die Verfassungen richtig getroffen. Härte, Autoritarismus und militaristische Ausrichtung sind die charakteristische Besonderheit der Verfassung von '82 auf allen Gebieten. Vom berühmten Verfassungsrechtler Prof. Server Tanilli wird sie daher auch bezeichnet als "mehr eine Kasernendienstvorschrift eine Verfassung".

2. Grundrechte und -freiheiten:

In den modernen demokratischen Verfassungen stehen, was das Verhältnis Individuum-Staat (bzw. politische Macht) betrifft, die "Grundrechte und -freiheiten des Individuums" im Vordergrund, sind ihm garantiert; die Kompetenzen der staatlichen bzw. politischen Macht dagegen werden begrenzt. Der Staat ist ja als organisierte herrschende Macht ohnehin ein "gewichtiges" Rechtssubjekt. Die herrschende, organisierte, positives Recht setzende Macht zu sein, heißt auch, die Forderung nach schrankenlosem quantitativen und qualitativen Ausbau der Rechte des Staates und der Klassen, auf die er sich stützt, durchzudrücken. Aus diesem Grunde sind die Rechte des Staates und der Klasse, auf die er sich stützt, sowie ihre Möglichkeiten, von ihnen Gebrauch zu machen, eingeschränkt.

sung verhindert. D.h. außer den Gerichten kann jeder zuständige Beamte über eine Person, die er für schuldig hält, die Todesstrafe verhängen und die Strafe wegen "Fluchtgefahr" auch sofort vollstrecken. Während das elementare "Recht zu leben" eigentlich vom Staat garantiert werden müßte, wird es im Gegenteil vom Staat und der Verfassung selbst beseitigt.

b) Die Würde des Menschen und die Verfassung:

aa) Folter

In der Türkei herrscht in der Bevölkerung der weitverbreitete Glaube, daß es praktisch niemanden gibt, der, wenn er der Polizei oder der Gendarmerie in die Hände fällt, nicht gefoltert würde. Dieser Glaube verfestigte sich in besonderem Maße nach dem 12. September. Tausende wurden gefoltert. Seit dem 12. September sind bis heute durch Folter Menschen ermordet worden. Hunderte trugen Behinderungen davon. Das wird auch von Funktionären der 'amnesty international' bestätigt: "...Im Anschluß an den Putsch nahmen die Beschwerden über Foltern erheblich zu... Obwohl sie zur Zeit weniger geworden sind, gehen die Folterungen weiter. Das größte Problem in der Türkei ist die Folter..." (Helmut Oberdiek, Türkei-Bericht von amnesty international, Hürriyet vom 15.6.1988) Es ist ein eindeutig feststehendes Faktum, daß in der Tat, und zwar in breitem Maße, gefoltert wird; aber gesetzgeberische Maßnahmen, dies zu unterbinden, wurden nicht ergriffen. Vielmehr ist die oben bereits dargelegte den Sicherheitsorganen erteilte Ermächtigung ein völlig eindeutiger Beweis dafür, daß die Folter und die Folterer geschützt und ermuntert werden.

bb) Das Abkehrergesetz

Zwar heißt es in der Verfassung wohl:

"...Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines persönlichen und familiären Lebens. Die Vertraulichkeit des privaten und familiären Lebens ist unantastbar..." (Art. 20)

und

"... Niemand darf, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck auch immer, zur Offenlegung seiner Gedanken und Überzeugungen gezwungen werden ..." (Art. 25);

aber jeweils gleich anschließend wird erläutert, wie diese Rechte aufzuheben sind. So werden etwa Menschen durch die nach der Verfassung erlassenen "Abkehrergesetze" dazu gezwungen, ihre Privatsphäre, ihre persönlichen Gedanken und Meinungen offenzulegen. Um von der als Gegenleistung versprochenen Strafminderung profitieren zu können, werden sie dazu gedrängt, ihre Vergangenheit in den Dreck zu ziehen, sich von ihr loszusagen und ihre persönliche Ehre mit Füßen zu treten. Und als ob das noch nicht genügte, wird die entsprechende Strafminderung daran gebunden, daß man andere denunziert.

Für den Menschen gibt es kein entehrenderes Verhalten als das, dazu gezwungen zu werden, sein bisheriges Leben in den Dreck zu ziehen, entsprechend seine Gedanken und Meinungen offenzulegen und sogar andere zu denunzieren.

Deshalb laufen die "Abkehrergesetze" und die Verfassungsartikel, auf die sie sich stützen, den Menschenrechten zuwider.

c) Gedankenfreiheit

Mit dem Übergangartikel 15 herrscht in der Verfassung vor allem eine Systematik dahingehend, daß sie die Menschen dazu zwingt, ausschließlich im Sinne ihres (der Verfassung) "Systems" zu denken. Aufgrund dieses Artikels, aus dem wir oben im Abschnitt "Übergangartikel" bereits zitiert haben, erhielten, wie bereits dargelegt, die die in der Zeit des 12. September erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie die behördliche Praxis den Persilschein, "der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit lasse sich nicht erheben". In Bezug auf die Gedankenfreiheit bedeutet das, daß die Freiheit, den Gesetzen des 12. September Abträgliche zu denken, etwa, sie für falsch zu halten, nicht anerkannt wird. Um es noch deutlicher auszudrücken: Die Verfassung zwingt die Bürger der Türkei dazu, die praktische Politik des 12. September ausschließlich für richtig und berechtigt zu halten, und erkennt die Freiheit, zu denken, daß sie falsch sei und den Interessen des Landes zuwiderlaufen, nicht an. Artikel 25 und 26 erkennen verbal an, daß jeder über Gedanken- und Überzeugungsfreiheit verfüge und seine Ansichten in Wort, Schrift, Bild oder auf anderen Wegen allein oder gemeinschaftlich darlegen und verbreiten könne. Verbal -denn im 2. Absatz des Art. 26 heißt es sogleich, daß die Inanspruchnahme dieses Rechtes "zur Verhinderung von Straftaten" eingeschränkt werden könne. Was für eine Straftat könnte da denn verhindert werden sollen? Als Schritt gegen die eventuelle Möglichkeit einer Straftat im Zuge der Inanspruchnahme dieses Grundrechtes darf

seine Inanspruchnahme selbst nicht eingeschränkt werden.

Nach "moderner Rechtsauffassung" wird die Gedankenfreiheit nicht nur dahingehend definiert, daß die Menschen sich innerlich Gedanken machen dürften, sondern auch dahingehend, daß sie das Recht haben, diese Gedanken frei und uneingeschränkt zu verbreiten. Besteht letzteres nicht, so verschwindet auch ersteres von selbst. Der Vorgang des Denkens selbst kann nicht weiterentwickelt werden, wenn die Gedanken anderen nicht dargelegt werden können. Ganz eindeutig gibt es in der Verfassung der Türkei dem Geiste nach den Begriff der "Gesinnungsstraftat" - für die Menschheit des 20. Jhs. ein beschämender und entehrender Begriff.

Darüberhinaus bestehen hier zwischen den betreffenden zwei Verfassungsartikeln noch Widersprüche. Während es einerseits in Art. 25 heißt, niemand dürfe wegen seiner Gedanken und Überzeugungen gerügt und beschuldigt werden, wird andererseits in Art. 26 erklärt, die Darlegung von Gedanken und Überzeugungen sei eine Straftat bzw. könne es sein. Nicht einmal in puncto Schlüssigkeit der Formulierung in den Artikeln besteht in der Verfassung Konsequenz. Das ist aber zweifellos nicht das eigentliche Problem. "Die Artikel 10 und 11 der Menschenrechtskonvention garantiert die Meinungs- und Organisationsfreiheit. Die Türkei verhält sich dieser von ihr unterzeichneten Konvention zuwider. Auch etliche Paragraphen des Türkischen Strafgesetzbuches verletzen die Menschenrechte ..." (Helmut Oberdiek, aaO.)

d) Organisationsfreiheit

Wie bereits dargelegt, definiert die Menschenrechtskonvention die Meinungs- und die Organisationsfreiheit als einander ergänzende, in unmittelbarster Beziehung zueinander stehende Grundrechte. Wird einer Idee und ihren Verfechtern nicht das Recht der Organisationsfreiheit zuerkannt, so bedeutet das, juristisch gesehen, auch die Beseitigung der Gedankenfreiheit für beide. Nach dem faschistischen Putsch vom 12. September verhängt gegen alle Teile der Bevölkerung Organisationsverbot. Die Verbotsflut reichte von politischen Parteien über demokratische Vereinigungen bis hin zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, von Moscheebau-Vereinen bis hin zu Sport- und Schachklubs an den Schulen. Die Junta wiederholte in demagogischen Verlautbarungen ständig ihre Ansicht, daß Organisationen und die Mitgliedschaft in ihnen etwas Schlechtes sei, daß, wenn es gelte, die Menschenrechte zu verteidigen, dies der Staat tun werde und es daher außer ihm keinerlei sonstige Organisationen geben dürfe. Eben diese Vorstellung erhielt in der Verfassung von '82 in noch gesteigerter Form ihr rechtliches Gewand. In diesem Geist der Restriktionen setzt sie an die Stelle von "Mitbestimmung" und "Pluralismus", der Grundprinzipien der Demokratie, die Prinzipien der "Ein-Mann-Herrschaft" und des "Autoritarismus".

aa) Die politischen Parteien in der Verfassung von '82:

Die Regierung des 12. September stellte von Anfang an klar, daß sie eine "Demokratie" ohne politische Parteien im Sinne hatte. Junta-Chef Kenan Evren vertrat, die Parteien hätten die Bürger gespalten, und er selbst habe bislang noch für keine Partei eine Stimme abgegeben, und erklärte damit die politischen Parteien für überflüssig (!).

Genaugenommen stellen diese Ideen einen der Hauptkomplexe des Systems dar, das sie mit sich bringen.

Politische Parteien sind eine "Conditio sine qua non" der demokratischen Regime. Demokratie und Pluralismus kann es ohne politische Parteien nicht geben. Der Weg zur Stärkung der Demokratie geht über die Existenz und die Stärke der politischen Parteien. Aus diesem Grunde fördern demokratische Staaten die Gründung politischer Parteien und ergreifen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung. Die Vorstellung von einer "Ein-Parteien-Demokratie ohne Parteien" ist ein hervorstechendes Merkmal faschistischer Regimes.

Während es zunächst in Artikel 68 der Verfassung von '82 heißt: "Politische Parteien sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens", läßt man dem in Anpassung an den Grundzug der Verfassung Beschränkungen für politische Parteien folgen derart, "daß deutlich wird, daß in dem vorgesehenen Verfassungssystem auf politische Parteien verzichtet wird... Aufgrund dessen hat man keine Möglichkeit, hier noch von einer parlamentarischen Demokratie zu sprechen, deren Fundament die politischen Parteien ja bilden. (Taha Parla, aaO., S.115; Hervorhebung durch uns)

Dieses von wissenschaftlichen Autoritäten klar und entschieden formulierte Urteil stützt sich auf

die Verfassung, das Gesetz über die politischen Parteien sowie das Wahlgesetz. Nachstehend führen wir die wesentlichsten der den politischen Parteien auferlegten Beschränkungen auf:

- Die Mitgliedschaft in Parteien wurde erschwert (s. Artt. 68.69 der Verfassung).
- Den Parteien wurde verboten, für die Jugend, die Frauen, die Arbeitnehmer oder für Berufe Arbeitsgemeinschaften zu gründen (Art. 68 Verf.). Sinn dieser Beschränkung ist eindeutig, den Parteien zu verbieten, zu sozialen Fragen im eigentlichen Sinne Politik zu machen. Wie soll auch eine Partei zu Jugend-, Frauen-, Arbeiterfragen usw. Politik machen, ohne daß die betreffenden Gruppen in ihr organisiert sind? Das dem einzelnen auferlegte "Politikverbot" wurde somit auf der Ebene der politischen Parteien weitergeführt, die die Individuen zur Verteidigung ihrer Klassen-, Berufs- oder geschlechtsspezifischen Interessen geschaffen haben; hierfür wurde die Definition der "politischen Partei ohne politische Betätigung" (!) eingeführt. Diese Definition wird durch die Beschränkung noch unterstrichen.
- Den politischen Parteien wurde untersagt, mit Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten oder zu ihnen politische Verbindungen herzustellen. (Art. 69) "Dabei ist im Konzept der modernen Demokratie genau das die Existenzberechtigung und die Hauptaufgabe der politischen Parteien." (Taha Parla, aaO., S.116f.; Hervorhebung durch uns) Politische Parteien können wohl kaum politisch tätig sein, ohne sich darum zu bemühen, daß Organisationen im Lande sich ihre Politik zueigen machen, die - wie Verbände, Vereine, Berufsgenossenschaften u.ä. - "Gruppeninteressen" vertreten, und ohne umgekehrt die Politik dieser Gruppen in ihre eigene Politik einzubeziehen.
- Die politischen Parteien wurden der absoluten Kontrolle durch die "Exekutive" unterstellt. Der "Generalstaatsanwalt", der durch den Staatspräsidenten ernannt wird, kontrolliert Statut, Programm und praktische Tätigkeit der Parteien (Art. 69).
- Für die Finanzmittel der Parteien wurden Höchstgrenzen gesetzt (Artt. 68.69).
- Durch das Wahlgesetz wurde den Parteien die Beteiligung erschwert an Wahlen erschwert, indem ihnen dafür zur Bedingung gestellt wurde, daß sie "in 34 Regierungsbezirken und Kreisen organisatorisch präsent" zu sein hätten.
- Mit dem Wahlgesetz ging man dazu über, "Pseudo-Mehrheiten" und ein "Diktat der Mehrheit" zu schaffen. Augenfälligstes Beispiel hierfür waren die vorgezogenen Allgemeinen Wahlen von '87. Die Regierungspartei ANAP - Nachfolgerin der Junta - siegte, indem sie bei einem Stimmenanteil von 36 % 292, also 73 % der 400 Abgeordnetensitze (!) gewann.

bb) Vereinsgründungsfreiheit:

Wie bereits dargelegt, sind der 12. September und die Verfassung von '82 von der Grundtendenz her auf "apolitische" Individuen aus. Diese Geisteshaltung beläßt den Menschen als politisches Betätigungsfeld lediglich die "Stimmabgabe" bei Wahlen. Demnach darf sich der einzelne zu Fragen seines Beruf und seine Klassenlage oder auch das Land insgesamt betreffend keine Meinung bilden. Vor allem auch darf er für diese Fragen keine Vereine gründen, und bestehende Vereine dürfen die beruflichen, klassenspezifischen und persönlichen Probleme nicht vorbringen. Denn in dem Falle hätten sie sich ja politisch betätigt... Ebenso dürfen Vereine keine Beziehungen zu politischen Parteien aufnehmen und sie unterstützen (s. Art. 33).

cc) Durchführung von Versammlungen und Demonstrationen:

Wie bei allen Grundrechten und -freiheiten wird auch hier das betreffende Recht zunächst definiert und anschließend die Begründungen aufgeführt, seine Wahrnehmung in der Praxis zu verunmöglichen (s. Art. 34 der Verfassung). Letztere wird von der Erlaubnis durch die "Verwaltungsbehörde" abhängig gemacht, die etwa ermächtigt wird, jede beliebige Demonstration um bis zu drei Monate hinauszuschieben. Im Endeffekt steht das Recht, Versammlungen und Demonstrationen durchzuführen, wegen der Behinderungen bei der praktischen Durchführung und Beteiligung lediglich auf dem Papier.

dd) Arbeitswelt, Gewerkschaftsgründung, Streikrecht:

Aufgrund der Beschränkungen, die die Verfassung von '82 in der Arbeitswelt insbesondere der Arbeiterklasse und den übrigen Werktätigen auferlegt, wenn es für diese darum geht, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, sie zu wahren und auszuweiten, und damit um das Recht, Gewerkschaften zu gründen bzw. zu streiken, "sind die sozialen Rechte in ihrem Kern betroffen, lassen sich nicht mehr zweckentsprechend in Anspruch nehmen..." (Faruk Pekin, 1980 Sonrası Sendikacılık, Türkiye Sorunları Dizisi 1 (Verlag Alan), Juni 1987, S. 122)

Betrachten wir die Sache von der Gegenseite, von der der Geschäftswelt und des Monopolkapitals aus, so stehen wir vor einer genau entgegengesetzten Entwicklung. Mit ihren Beschlüssen vom 24. Januar 1980 starteten die beiden Unternehmerverbände TISK und TÜSIAD einen Angriff auf die Rechte der Arbeiter und ihre Organisationen; die dort formulierten Grundsätze wurden von der Re-

gierung des 12. September zu ihren Grundsätzen zur Regelung des Arbeitslebens gemacht. Das Ziel der Arbeitgeber, das Recht auf Gewerkschaften, das Recht auf Tarifverhandlungen und das Recht auf Streik in einem Zug zu beseitigen, wurde planmäßig verfolgt. Während das Recht der Arbeiter, sich zu organisieren, beseitigt wurde, erhielten die Arbeitgeber das Recht, Arbeiter ohne Begründung zu entlassen. Der Einfluß der Arbeitgeber und ihre organisatorischen Einwirkungen in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens wurden allein ausschlaggebend.

Im Kern das gleiche enthält die Verfassung von '82, was die Arbeitswelt betrifft. Bekanntlich ist das Recht auf "Gewerkschaft, Tarifverhandlungen und Streik" die entscheidende Garantie für die sozialen Rechte der Arbeitnehmer. Betrachtet man die Verfassung sowie die Gesetze Nr. 2821 und 2822 und andere von dem "Verbund" dieser drei Rechte her, "so kennzeichnet sie nicht die Gestaltung und die Sicherung dieser Rechte, sondern ihre Einschränkung oder gar Untersagung." (Faruk Pekin, Demokrasi, Sendikal Özgürlük ve Sosyal Haklar, S.259)

Nach dem "Sozialstaats"gedanken moderner Demokratien wahrt der Staat das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte, indem er den Schwachen schützt und ihm zusätzliche Rechte gewährt. In den bürgerlichen Demokratien haben aus diesem Grund die Arbeiter und übrigen Werktätigen ein Recht auf Gewerkschaften und Streiks, das ihnen nicht beschnitten werden darf. Darüberhinaus ist der politische Streik als Vervollständigung des Streikrechts und als dessen Kern definiert. Er stellt eine Sicherheit dar, auf die die Arbeiter zurückgreifen, um durchzusetzen, daß abgeschlossene Tarifverträge nicht auf die lange Bank geschoben werden, sondern im Arbeitsleben wirksam werden. Wird der politische Streik beseitigt, kann von einem "Recht auf Tarifverhandlungen" nicht die Rede sein. Wer garantiert in der Praxis die aufgrund des von der Verfassung ohnehin eingeschränkten "Streikrechts" gewährten Rechte, und welche Maßnahmen sollten hierfür ergriffen werden? Die Arbeitgeber, mit ihrer Verfügungsgewalt über Kapital, Eigentum und Profit von vornherein naturgemäß dem Arbeiter überlegen, erhielten durch Artikel 54 das "Recht auf Aussperrung". Somit wurde durch die Verfassung selbst das "Sozialstaatsgebot" ad acta gelegt und der "Unternehmerstaat" zum geltenden Prinzip erhoben.

Während durch Art. 51 der Verfassung zunächst das Recht, Gewerkschaften zu gründen, anerkannt wird, wird anschließend sowie in den Artikeln 52, 53 und 54 versucht, die Funktionsfähigkeit und organisatorische Existenz der Gewerkschaften zunichte zu machen. Art. 52 enthält den Satz: "Berufsverbände dürfen ... keine politischen Ziele verfolgen bzw. sich nicht politisch betätigen. Sie dürfen sich weder der Unterstützung politischer Parteien bedienen noch diesen Unterstützung gewähren." Heutzutage ist eine solche Festlegung wie "keine politische Zielsetzung oder Betätigung", die den Menschen zu einem Wesen ohne Bewußtsein herabwürdigt, im Grund unmöglich. Die wesentlichste Besonderheit, die den Menschen von den übrigen Wesen unterscheidet, ist die, sich als mit Bewußtsein ausgestattetes Wesen im Sinne der eigenen Belange und der des Landes und der Gesellschaft politisch zu betätigen. Eine Verfassung, die die Menschen daran hindert, diese aus ihrem Menschsein erwachsenden Rechte in Anspruch zu nehmen, und die von einer solchen Verfassung geschaffene "Ordnung" können keine demokratische Ordnung sein.

e) Religions- und Glaubensfreiheit:

Mit dem 12. September wurde einerseits die religiöse Reaktion durch einen Fanatismus ermuntert, wie es ihn nicht einmal zu Zeiten des Heiligen Mohammed gab. Auf der anderen Seite wurde die ohnehin eingeschränkte "Glaubensfreiheit" ganz beseitigt. Angeblich ist die Türkei ein "laizistischer" Staat. Junta-Chef Kenan Evren erläuterte nach dem 12. September seine Vorstellungen zur Lenkung des Staates durch Zitieren von Versen des "Koran". Dies tut er auch jetzt noch als Staatspräsident. Dabei schreibt die Verfassung der Junta selbst vor, daß niemand "die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln" stützen dürfe (Art. 24). D.h. die Regierung des 12. September begeht hier nach ihrer eigenen Verfassung eine Straftat. Jedoch sind die gegen das Volk und die Grundrechte des Volkes verübten Straftaten weitaus schwerer. Noch am 23. Juli 1981 erläuterte K.Evren die Anwendung von Zwang und Druck gegen die Glaubensfreiheit des Volkes so: "Durch den von uns nunmehr gefaßten Beschluß wird an Grund-, Mittel- und Oberschulen Religion als Pflichtfach eingeführt." Die gleiche Verpflichtung zeigte sich im Art. 24 der Verfassung, wo es heißt: "Religiöse Kultur und ethische Erziehung gehören zu den Pflichtfächern an Einrichtungen des Grund- und Mittelschulbereichs." Daß es in der Verfassung eine solche Zwangsbestimmung gibt, beweist vor allem, daß hier - wenn es auch nicht schwarz auf weiß geschrieben steht - eine Religion als "Staatsreligion" definiert worden ist, und zwar die sunnitische. Somit ist der türkische Staat, wie er in der Verfassung von '82 zum Ausdruck kommt, dem Wesen nach kein laizistischer Staat.

In der Rechtstheorie wird die Glaubensfreiheit ebenso als die Freiheit definiert, einer beliebigen Religion anzugehören bzw. an ein anderes Wesen zu glauben und diesen Glauben zu praktizieren, wie auch als das Recht, an nichts bzw. niemand zu glauben. Die Türkei ist ein Land mit (nicht nur) in religiöser Hinsicht unterschiedlichen Menschen. Diesen Gemeinschaften gehören Millionen türkischer Staatsbürger an, deren religiöser Glaube nicht der "sunnitische Islam" ist, die vielmehr dem "alewitischen", "christlichen", "jüdischen" o.a. Glauben angehören. Menschen unterschiedlichen Glaubens ohne Rücksicht auf ihren Glauben und ihre Wünsche zwangsweise den "sunnitischen Islam" zu lehren und sie zum Vollzug dieses Glaubens zu zwingen, heißt, die "Glaubensfreiheit" zu beseitigen. Die Verfassung von '82 tritt auch bei der Religions- und Glaubensfreiheit die Menschenrechte mit Füßen.

f) Nationale Rechte und Freiheiten

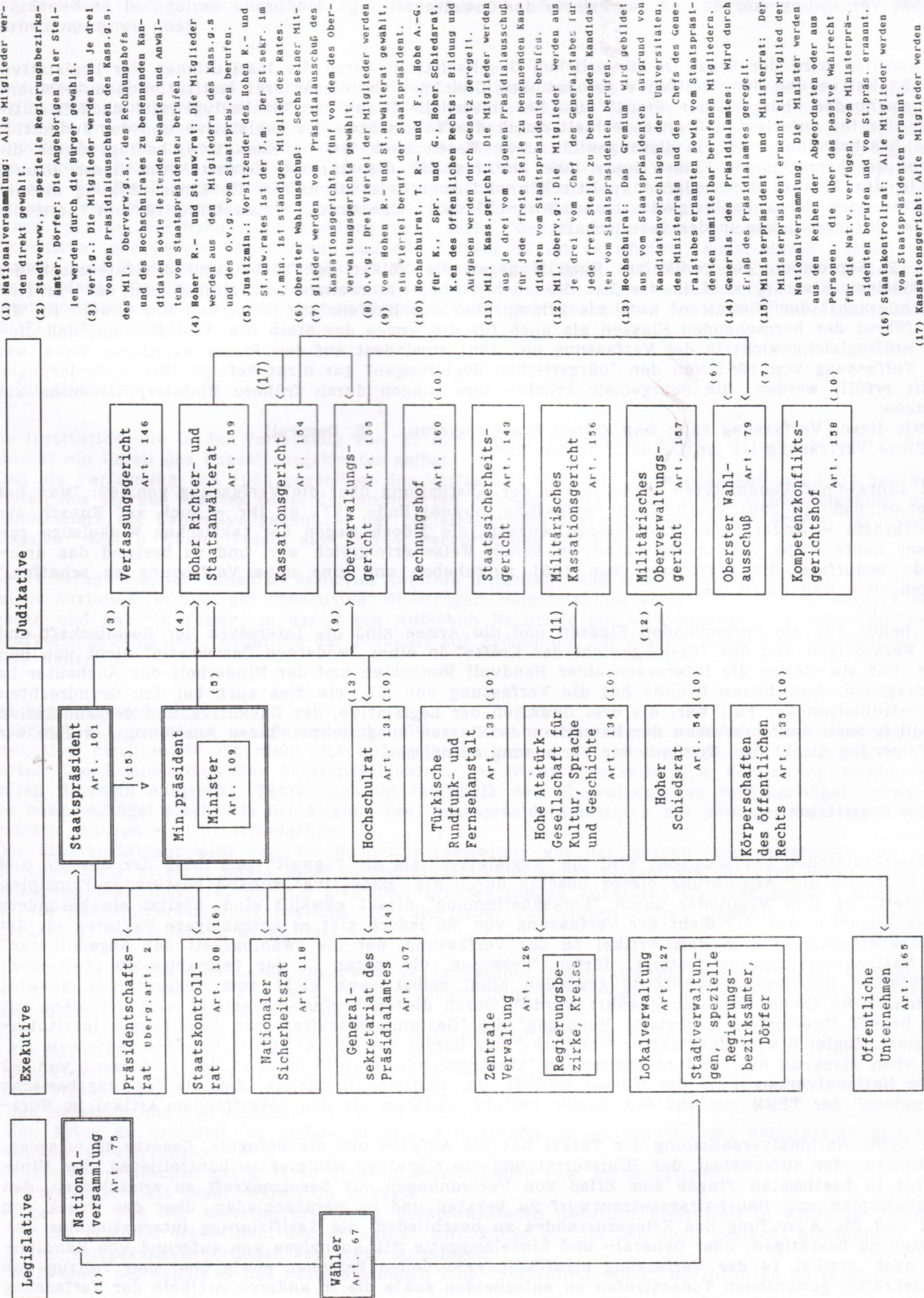
In den Grenzen der Republik Türkei leben Millionen Kurden; sie haben nicht einmal die Freiheit, sich als Kurden zu bezeichnen. Darüberhinaus werden diese Menschen in Art. 66 der Verfassung hinsichtlich ihrer ethnischen und nationalen Zugehörigkeit als "Türken" definiert. Mehr noch: Gemäß auch von der Türkei unterzeichneten Verträgen und Abkommen gehört das Freiheitsrecht jedes Menschen, in seiner Muttersprache zu sprechen und zu schreiben und diese Sprache weiterzuentwickeln, zu den weltweit geltenden "Menschengrundrechten". Gleichwohl ist es untersagt, Kurdisch zu sprechen (Art. 3) oder zu schreiben (Art. 28).

Auch außerhalb der Grenzen der Türkei leben überall auf der Welt Kurden; ihre Muttersprache ist Kurdisch. Sie sprechen, lesen und schreiben Kurdisch. Aus diesem Grunde hätte jeder türkische Staatsbürger, ungeachtet dessen, daß Art. 66 der Verfassung davon ausgeht, daß alle türkischen Staatsbürger Türken seien, die Freiheit, Kurdisch als Fremdsprache zu erlernen. D.h. die einfachen objektiven Realitäten in der Welt erfordern es, Kurdisch als Fremdsprache anzuerkennen und sie anderen Fremdsprachen gleichzustellen. In der Türkei jedoch gibt es, obwohl theoretisch die Freiheit besteht, jegliche Fremdsprache zu erlernen, in ihr zu schreiben und zu publizieren, nicht die Freiheit, Kurdisch zu lernen, in der Sprache zu schreiben oder zu publizieren. Dies trifft ebenso wie auf die Kurden türkischer Staatsangehörigkeit entsprechend auch auf die türkischen Staatsbürger türkischer, armenischer, jüdischer usw. Volkszugehörigkeit zu. Das zeigt klar, daß hier die Menschenrechte mit Füßen getreten werden.

Zum Abschluß dieses Kapitels sei noch einmal konstatiert: In der Verfassung von '82 ist hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten eine Philosophie bestimmend, die nicht auf Wege ausgerichtet ist, diese Rechte wahrzunehmen und weiterzuentwickeln, sondern darauf, ihre Wahrnehmung nicht zuzulassen bzw. sie aufzuheben. Zu Anfang des jeweiligen Artikels wird die entsprechende Freiheit namentlich benannt, im folgenden jedoch die zu ihrer Einschränkung bzw. Beseitigung erforderlichen Wege dargelegt, mit dem Argument der "Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten". Die türkische Verfassung und der türkische Staat betrachtet seine Bürger im vorhinein als "potentielle Straftäter".

"Aus diesem Grunde enthält gleich der erste Satz der Verfassung von '82 die Formulierung 'Heiliger Türkischer Staat'. Im westlich-liberalen Verfassungsrecht werden nur das Individuum und seine Rechte als 'heilig' betrachtet... Der klarste Beweis dafür, daß die Verfassung 'etatistisch' ist im Sinne von 'autoritär', ist der, daß die Verfassung von 1982 die alleinige und einzige 'westliche Demokratie' ist, die mit einer Heiligsprechung des Staates beginnt..." (Bülent Tanör, İki Anayasa 1961-1982, Verlag Beta, Istanbul 1986, S.162)

Auf der einen Seite der "Heilige Türkische Staat", der gestärkt werden muß und keinerlei Rechte entbehren darf; auf der anderen Seite "potentiell straffällige" Bürger, deren ganze Aufgabe darin besteht, dem Staat zu dienen, die keinerlei Recht wahrnehmen bzw. wahrnehmen dürfen. Der Imperialismus, der den 12. September geplant und durchgeführt hat, und die Armee, Bestandteil der in der Türkei herrschenden Klassen und deren Instrument, haben die Menschen in der Türkei dazu gezwungen, unter einem "verfassungsmäßigen faschistischen Regime" zu leben.



- (1) Nationalversammlung: Alle Mitglieder werden direkt gewählt.
- (2) Stadtverw., spezielle Regierungsbezirke werden durch die Bürger gewählt.
- (3) Verf.g.: Die Mitglieder werden aus je drei von den Präsidentschaftsausschüssen des Kass.g.s., des Mil. Oberverw.g.s., des Rechnungshofs und des Hochschulrates zu benennenden Kandidaten sowie leitenden Beamten und Anwälten vom Staatspräsidenten berufen.
- (4) Hoher R.- und St.anw.rat: Die Mitglieder werden aus den Mitgliedern des Kass.g.s. und des O.v.g. vom Staatspräsidenten berufen.
- (5) Justizmin.: Vorsitzender des Hohen R.- und St.anw.rates ist der J.m. Der St.sekr. im J.min. ist ständiges Mitglied des Rates.
- (6) Oberster Wahlausschuß: Sechs seiner Mitglieder werden vom Präsidentschaftsausschuß des Kassationsgerichts, fünf von dem des Oberverwaltungsgerichts gewählt.
- (8) O.v.g.: Drei Viertel der Mitglieder werden vom Hohen R.- und St.anwälterrat gewählt, ein Viertel beruft der Staatspräsident.
- (10) Hochschulrat, T. R.- und F., Hohe A.-G. für K., Spr. und G., Hoher Schiedsrat, K.en des öffentlichen Rechts: Bildung und Aufgaben werden durch Gesetz geregelt.
- (11) Mil. Kass.gericht: Die Mitglieder werden aus je drei vom eigenen Präsidentschaftsausschuß für jede freie Stelle zu benennenden Kandidaten vom Staatspräsidenten berufen.
- (12) Mil. Oberv.g.: Die Mitglieder werden aus je drei vom Chef des Generalstabes für jede freie Stelle zu benennenden Kandidaten vom Staatspräsidenten berufen.
- (13) Hochschulrat: Das Gremium wird gebildet aus vom Staatspräsidenten aufgrund von Kandidatenvorschlägen der Universitäten, des Ministerrats und des Chefs des Generalstabes ernannten sowie vom Staatspräsidenten unmittelbar berufenen Mitgliedern.
- (14) Generals. des Präsidialamtes: Wird durch Erlaß des Präsidialamtes geregelt.
- (15) Ministerpräsident und Ministerrat: Der Ministerpräsident ernannt ein Mitglied der Nationalversammlung. Die Minister werden aus den Reihen der Abgeordneten oder aus Personen, die über das passive Wahlrecht für die Nat.v. verfügen, vom Ministerpräsidenten berufen und vom St.präs. ernannt.
- (16) Staatskontrollrat: Alle Mitglieder werden vom Staatspräsidenten ernannt.
- (17) Kassationsgericht: Alle Mitglieder werden vom Hohen Richter- und Staatsanwälterrat gewählt.

* Cumhuriyet Dönemi Türkiye Ansiklopedisi, Verlag İletişim, Bd.2, S.416f.

3. Die Verfassung von '82 und das Prinzip der Gewaltenteilung:

Bekanntlich wird der Staat in bürgerlichen Gesellschaften durch die Institutionen der Legislative, der Exekutive und der Judikative geformt. Das Gleichgewicht dieser drei Institutionen untereinander macht den "bürgerlichen Staat" aus. Der natürliche Drang der "Exekutivgewalt" nach Beseitigung der ihr auferlegten Grenzen erhielt durch die Vollmachten der Legislative und der Judikative eine Beschränkung und ein Gegengewicht. Dem Wesen nach ist die Exekutive, bedingt durch die Macht der herrschenden Klasse sowie ihrer Natur gemäß die stärkste "Gewalt". Aus diesem Grunde ist in der Theorie der modernen politischen und Rechtswissenschaften die Einschränkung dieser - spontan nach Schrankenlosigkeit strebenden - "Gewalt" eine Grundvoraussetzung für ein "harmonisches" Zusammenleben in der Gesellschaft.

Der 12. September, der radikalste Eingriff gegen die Völker der Türkei und die Interessen der werktätigen Klassen, warf in der Tat die auch vorher nie realisierte "Teilung" und das "Kräftegleichgewicht" der "Gewalten" auch als Prinzip über den Haufen. Auf jeden Fall war sowohl für die Wortführer der herrschenden Klassen als auch für die Armee der Stein des Anstoßes, daß dieses Kräftegleichgewicht in der Verfassung von 1961 zumindest auf dem Papier existierte. Dabei war die Verfassung von 1961 von den "bürgerlichen Regierungen" gar nicht befolgt, ihre Anforderungen nicht erfüllt worden. Die Bourgeoisie brachte ihre Klagen durch frühere Ministerpräsidenten zur Sprache:

"Mit dieser Verfassung kann man keinen Staat regieren..." (S. Demirel)

"Diese Verfassung ist ein Luxus..." (Nihat Erim)

Und Junta-Chef Kenan Evren ergänzte vor der Abstimmung über die Verfassung von '82: "Man hat gesehen, daß die 1961 geschaffene Verfassung, obwohl Ende 1971 an ihr - auch auf Wunsch der Streitkräfte - Änderungen vorgenommen wurden, die jedoch wegen der taktischen Winkelzüge gewisser Leute nicht vollständig waren, in keiner Weise erfolgreich war; und so bestand das dringende Bedürfnis, die Verfassung von 1961 aufzuheben und eine neue Verfassung zu schaffen." (Cumhuriyet vom 25.10.1982)

Das heißt: Für die herrschenden Klassen und die Armee sind die Interessen der Gesellschaft und der Werktätigen und das "Gleichgewicht der Kräfte" in einer "modernen Demokratie" nicht von Belang. Für sie stehen die Interessen einer Handvoll Monopolen und der Minderheit der Ausbeuter im Vordergrund. Aus diesem Grunde hat die Verfassung von '82, wie dies auch bei den Grundrechten und -freiheiten der Fall war, die drei Gewalten der Legislative, der Exekutive und der Judikative lediglich nach den Interessen der herrschenden Klassen ausgerichtet. Diese Ausrichtung wollen wir im folgenden direkt dem Wortlaut der Verfassung entnehmen.

a) Die Legislative

In demokratischen Verfassungen wird die "Legislative" als die "Gewalt" zum Erlaß der Gesetze und zur Kontrolle der Ausführung dieser Gesetze durch die "Exekutive" anhand bestimmter Prinzipien definiert. Da ihre Mitglieder durch "Volksabstimmung" direkt gewählt sind, besitzt sie besonders hohes Ansehen. Aus der Sicht der Verfassung von '82 jedoch gibt es vorrangigere Faktoren als die "Volksabstimmung". Nach dem Artikel 76 der Verfassung, der die "Wählbarkeit der Abgeordneten" der Nationalversammlung festlegt, dürfen "Personen, die wegen ... der Teilnahme an ideologisch motivierten Handlungen straffällig geworden sind, selbst dann nicht zum Abgeordneten gewählt werden, wenn ihnen Amnestie gewährt wurde". Durch diesen Verfassungsartikel wird vor allem mit dem Begriff "ideologisch motivierte Handlung" die "Gesinnungsstraftat" per definitionem institutionalisiert. Zugleich wird das "aktive Wahlrecht" der Bürger der Türkei an die Kandare genommen. Und eben diese an die Kandare genommene "gesetzgebende Gewalt" heißt in der Verfassung von '82 Große Nationalversammlung der Türkei (TBMM). Um deutlich zu machen, daß die "gesetzgeberische Kompetenz" der TBMM nur auf dem Papier besteht, zitieren wir den betreffenden Artikel im Wortlaut:

"Die Große Nationalversammlung der Türkei hat die Aufgabe und die Befugnis, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, den Ministerrat und die einzelnen Minister zu kontrollieren, den Ministerrat in bestimmten Fragen zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft zu ermächtigen, den Haushaltsplan und Haushaltsgesetzentwurf zu beraten und zu verabschieden, über den Druck von Geld und die Ausrufung des Kriegszustandes zu beschließen, die Ratifizierung internationaler Abkommen zu bestätigen, über General- und Einzelamnestie mit Ausnahme von aufgrund von Handlungen nach Artikel 14 der Verfassung straffällig gewordenen Personen sowie über den Vollzug von rechtskräftig gewordenen Todesstrafen zu entscheiden sowie die in anderen Artikeln der Verfassung

vorgesehenen Befugnisse auszuüben und die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen." (Art. 87; Hervorhebung durch uns)

Fürs erste wollen wir auf einen besonderen Punkt hinweisen. Auch das "Recht" und die "Befugnis" der ja vom Volk gewählten "Legislative", im Namen des Volkes "Gesetze zu erlassen", wurde eingeschränkt. In der modernen Rechtstheorie ist die Befugnis der "Legislative", Gesetze zu erlassen, "unantastbar und unübertragbar". Dagegen wurde die Nationalversammlung, wie bereits hervorgehoben wurde, eben dazu verpflichtet, dieses ihr Recht zu "übertragen". Die "legislative" Kompetenz, die auf der Wahl durch das Volk fußt, wird auf den "Ministerrat" übertragen, dessen sämtliche Minister, vom Ministerpräsidenten abgesehen, sich keiner Wahl zu stellen haben. Somit besteht die wahre Funktion der Nationalversammlung nicht darin, "Gesetze zu erlassen", sondern Beschlüsse der "Exekutive" per Gesetz abzusegnen. Und mit Artikel 84 ist es möglich, außer durch Verlust von Stimmen und Zustimmung durch politisch motivierte Beschlüsse, auf die die "Exekutive" einwirkt, des Mandates für die Nationalversammlung verlustig zu gehen. Eine Versammlung aus solchermaßen unter politischem und psychologischem Druck stehenden Abgeordneten ist eine Schauveranstaltung, ein "Aushängeschild" für das Regime.

b) Die Exekutive:

Die Institution, die in der Verfassung von '82 die meisten Befugnisse erhält, ist die Exekutive. Dies beweist ein Urteil des Kassationsgerichtes selbst:

"Daß die Verfassung von 1982 gegenüber der Verfassung von 1961 und sogar der von 1924 den Begriffen des starken Staates sowie der autoritären Führung einen größeren Stellenwert einräumt und insbesondere die Exekutive gegenüber der Legislative und der Judikative weiter stärkt, ist unumgänglich." (Zit. n. Bülent Tanör, aaO., S.154; Hervorhebung durch uns)

Selbst Befugnisse, bei denen es keinerlei Zweifeln unterliegt, daß sie der Legislative bzw. der Judikative zustehen, wurden der "Exekutive" übertragen. Beispielsweise kann die Exekutive Gesetze erlassen und hat "in Fällen, in denen ein Aufschub Nachteile mit sich brächte" (!), Gerichts- und Strafvollzugsbefugnisse. Aufgrund der Befugnis zur Ernennung der Richter untersteht die Judikative ihrer Kontrolle.

aa) Der Staatspräsident:

Innerhalb der gegenüber Legislative und Judikative mit enormer Macht und Befugnis ausgestatteten Exekutive dominierend ist nicht die auf Volksabstimmung beruhende Regierung einer politischen Partei. Die Kompetenzen des Staatspräsidenten, der Staatsbürokratie und Verwaltung wurden im vollen Wortsinn entgrenzt. Tatsächlich ist innerhalb der "Exekutive" der Politikerflügel schwach, der Beamtenflügel stark. Die Bestätigung des Staatspräsidenten durch das Volk per Wahl ist - theoretisch gesehen - nicht erforderlich:

"Der Staatspräsident wird von der Nationalversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder, die das 40. Lebensjahr erreicht sowie eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben, oder unter anderen türkischen Staatsbürgern, die die gleichen Voraussetzungen aufweisen und das passive Wahlrecht für die Nationalversammlung besitzen, für die Dauer von sieben Jahren gewählt..." (Art. 101 der Verfassung; Hervorhebung durch uns)

Auf die Gefahr hin, den Leser ein wenig zu langweilen, seien hier die wesentlichsten Befugnisse des Staatspräsidenten - der ja auch ohne Zustimmung durch das Volk gewählt werden könnte - aufgezählt (aus Art. 104 der Verfassung):

- die Nationalversammlung zu einer Sitzung einzuberufen, wenn er es für nötig hält;
- die Nationalversammlung aufzulösen;
- den Ministerrat zu einer Sitzung unter seinem Vorsitz einzuberufen;
- den Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat einzunehmen;
- den Notstand und den Ausnahmezustand auszurufen;
- den Krieg zu erklären, in andere Staaten Streitkräfte zu entsenden oder Streitkräfte anderer Staaten zu empfangen;
- bilaterale Abkommen mit anderen Staaten abzuschließen bzw. zu bestätigen;
- Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen;
- unter den von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetzen diejenigen in Kraft zu setzen, die ihm geeignet erscheinen, und diejenigen zurückzugeben, die ihm nicht geeignet erscheinen;
- gegen Verfassungsänderungen sein Veto einzulegen;
- zu Fragen, bei denen es ihm nötig erscheint, eine "Volksabstimmung" durchführen zu lassen;

- eine Amnestie zu verkünden oder Begnadigungen zu verfügen;
- den Ministerpräsidenten und seine Minister zu ernennen;
- Minister auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ihres Amtes zu entheben;
- den Generalstabschef zu ernennen;
- die Richter und Staatsanwälte der Organe der Höheren Gerichtsbarkeit zu ernennen;
- den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Staatskontrollrates zu ernennen;
- die Universitätsrektoren zu ernennen ...

Der Leser mag über soviel Befugnisse verblüfft sein. Das ist jedoch keineswegs alles. Der Staatspräsident hat noch sehr viele weitere Vollmachten, die in diverse andere Artikel eingestreut sind. Wir greifen hier nur einmal zum Vergleich ein Beispiel heraus: Selbst die Verfassung von 1924 verlieh dem "mächtigsten" Staatspräsidenten in der Geschichte der türkischen Republik nicht derart umfassende Befugnisse. Die Ermächtigung, "Verordnungen mit Gesetzeskraft" zu erlassen, erhielt Atatürk in der Zeit der "Großen Offensive" (August 1922) nach langen Debatten und lediglich für sechs Monate. Selbst unter der direkten imperialistischen Besetzung hatte die "Legislative" der Türkei größere Befugnisse als die jetzige.

Mit mehr Vollmacht als selbst Atatürk ausgestattet, wie es der "Staatspräsident der Verfassung von '82" ist, werden in Artikel 105 seine "Verantwortlichkeiten" (!) festgelegt:

"Abgesehen von den in der Verfassung und anderen Gesetzen festgelegten Amtshandlungen, die der Staatspräsident allein vollziehen kann, ohne daß eine Unterschrift des Ministerpräsident und des zuständigen Ressortministers erforderlich ist, werden alle Beschlüsse vom Ministerpräsidenten sowie vom zuständigen Ressortminister unterzeichnet; für diese Beschlüsse sind der Ministerpräsident sowie der zuständige Ressortminister verantwortlich.

Gegen vom Staatspräsidenten von Amts wegen unterzeichnete Beschlüsse und Verfügungen können gerichtliche Instanzen, das Verfassungsgericht eingeschlossen, nicht angerufen werden..." (Hervorhebungen durch uns)

Vor allem sind der Ministerpräsident und die Minister verpflichtet, Beschlüsse des Staatspräsidenten zu unterschreiben. Und verantwortlich für diese Beschlüsse sind sie auch. Andernfalls ernennt der Staatspräsident sie nicht; bzw. er kann ihre Amtsausübung jederzeit beenden. Somit ist der Staatspräsident von der "Verantwortlichkeit" für Beschlüsse entbunden, die er gefaßt hat, ohne eigentlich dafür kompetent zu sein. Indem diesem anschließend die Bestimmung hinzugefügt wird, daß Beschlüsse, die er (von Amts wegen) gefaßt hat, weil die Zuständigkeit dafür ganz allein bei ihm liegt, vor keinerlei Rechtsorgan gebracht werden können, ist er "von jeglicher Verantwortlichkeit überhaupt" befreit. Als einzige Möglichkeit ist noch geblieben, daß der Staatspräsident "Landesverrat begehen könnte", wofür Artikel 105 im weiteren mit folgenden Worten Vorkehrungen getroffen hat:

"Der Staatspräsident kann auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Nationalversammlung durch Beschluß von drei Vierteln aller ihrer Mitglieder wegen Landesverrats für schuldig erklärt werden." "Gott sei Dank! Die Verfassung von 1982 der Türkei ist nicht ein heiliges Buch", möchte man da sagen (!). Gott sei Dank hat die Junta in die Verfassung nicht den Satz schreiben lassen: "Dieses Buch ist die fünfte 'Heilige Schrift'." Um Himmels willen, da wäre der Herr Staatspräsident nicht darum herumgekommen, gar noch beim "Jüngsten Gericht" verurteilt zu werden!

Um in die reale Welt zurückzukehren: Eine derartige Anhäufung von Befugnissen beim "Oberhaupt der Exekutive, dem Staatspräsidenten, läßt sich nicht als "Präsidential- oder Halb-Präsidentialsystem darstellen. In Demokratien ist es unmöglich, "Befugnisse zu haben, ohne verantwortlich zu sein" Dieses System ist, "ohne daß es so bezeichnet worden wäre, in allen seinen Elementen ganz klar als - nicht einmal 'plebiszitäres' - 'Führer-System' gestaltet". (Taha Parla, aaO., S.57; Hervorhebung durch uns)

bb) Der Präsidenschaftsrat:

Als Präsidenschaftsrat, dessen Zustandekommen und Befugnis im Übergangartikel 2 definiert sind besteht der Nationale Sicherheitsrat (die Junta) seit den allgemeinen Wahlen von '83 unter neuen Namen weiter. Somit erhielt die Junta des 12. September verfassungsmäßige "Legitimität". Er hat die Aufgabe, sich in allen Angelegenheiten zu äußern, zu denen der Staatspräsident befugt ist insbesondere zur Fundierung von Entscheidungen des Staatspräsidenten. In der Praxis wird dies so gehandhabt, daß er bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Staatspräsidenten mitwirkt. Dieses nicht gewählte, aber mit seinen Befugnissen über der Nationalversammlung stehende Gremium fungiert als eine Art "Adelskurie". Seine "Bevollmächtigung", ohne dazu irgendeine gesetzliche oder sonstige rechtliche Grundlage zu haben oder vom Volk gewählt worden zu sein, ist ein

Beweis dafür, daß die Junta in der Tat auch nach den allgemeinen Wahlen weiterexistiert.

cc) Staatskontrollrat:

Dieses Gremium dient zur Gänze dem Staatspräsidenten als Drohmittel und forensisches Instrument: Es "führt auf Verlangen des Staatspräsidenten in allen Einrichtungen und Körperschaften der Öffentlichen Hand und in allen Körperschaften, an deren Kapital diese zu mehr als der Hälfte beteiligt sind, in Einrichtungen der Berufsverbände, die denen der Öffentlichen Hand gleichstehen, sowie in gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen in beliebiger Form Untersuchungen, Nachforschungen und Kontrollen durch." (Art. 108 der Verfassung; Hervorhebungen durch uns) Mit Hilfe dieses Gremiums stellt der "große Führer" sicher, daß das gesellschaftliche Leben in all seinen fiskalischen, politischen, juristischen usw. - Aspekten unter Kontrolle steht und nach seinen Wünschen gesteuert wird.

dd) Ministerrat:

Im Räderwerk des Staates ist dies das führende und ausführende Organ der "Verwaltung". Alle Beteiligten jedoch fungieren im Rahmen des von der Verfassung bestimmten "Führersystems" als "Beamte von Führers Gnaden". Die Merkmale einer "vollziehenden Gewalt", mit denen in Demokratien die Regierungen durch große Befugnisse ausgestattet sind, die auf Volksabstimmung durch Wahlen beruhen, sind im "System des 12. September" beseitigt worden.

"Der Staatspräsident ernennt ein Mitglied der Nationalversammlung zum Ministerpräsidenten. Die Minister werden aus den Reihen der Mitglieder der Nationalversammlung oder unter Personen, die das passive Wahlrecht für die Nationalversammlung besitzen, nach Berufung durch den Ministerpräsidenten vom Staatspräsidenten ernannt sowie gegebenenfalls auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Staatspräsidenten aus dem Amt entlassen." (Art. 109 der Verfassung; Hervorhebungen durch uns)

Wie man sieht, ist es möglich, daß außer dem Ministerpräsidenten alle Minister ohne Wahl, also ohne Plebiszit, durch einfache Ernennung in ihr Amt eingesetzt werden. Und sicherlich auch aus diesem Amt wieder entfernt werden können. Es ist klar, daß eine solche Situation in der Regierung ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Ministerpräsidenten erzeugt.

Daß andererseits der - ohne Wahl ins Amt gelangte - Innenminister die Befugnis erhält, durch Wahlen in ihr Amt gelangte "Angehörige von Kommunalverwaltungsorganen" abuberufen (Art. 127), ist ein weiterer klarer Beweis für das Konzept einer "autoritären Führung". Einer "Führung und vollziehenden Gewalt", in der vom Staatspräsidenten bis hinunter zum Minister keiner auf die Zustimmung der Bevölkerung durch Wahlen angewiesen ist, sondern über dieser steht. In der Politologie nennt man Regierungssysteme mit einer derart mächtigen "vollziehenden Gewalt" "autoritäre Regime". Die Verfassung von '82 setzt "an die Stelle von Politik Verwaltung, an die Stelle von Wahlen Ernennungen, an Stelle des Willens der Nation den Willen der Exekutive." (Taha Parla, aaO., S.117; Hervorhebung durch uns)

ee) Das Kräfteverhältnis zwischen Militär und Zivil:

In der Verfassung selbst findet sich ein solcher Abschnitt nicht direkt. Ein sehr wichtiger Unterschied jedoch zwischen ihrem Geist und demokratischen Verfassungen ist auch das von ihr geschaffene Kräfteverhältnis, genauer gesagt: Kräfteungleichgewicht, zwischen Militär und Zivil. Aus diesem Grunde hielten wir es für erforderlich, darauf in einem eigenen Abschnitt näher einzugehen.

Die im Zuge des 12. September faktisch erfolgte Belastung des Kompetenzverhältnisses zugunsten der Militärbehörden wurde durch die Verfassung offiziell institutionalisiert. An vorderster Stelle steht hier die Funktion des Nationalen Sicherheitsrates. Dieses Gremium, dessen Vorsitz in der Verfassung von '61 der Ministerpräsident innehatte, tritt in der neuen Verfassung unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten zusammen. Die Funktion des Gremiums, in dem naturgemäß die Militärs den Ausschlag geben, ist wie folgt festgelegt: Es "teilt dem Ministerrat seine Ansichten zu Fragen der Beschlußfassung über die Festlegung der staatlichen Sicherheitspolitik im Grundsatz und im Detail und über deren Umsetzung sowie zu Fragen der erforderlichen Koordination mit. Beschlußfassungen über Maßnahmen, die der Rat ... für dringend hält, sind vom Ministerrat mit Vorrang zu behandeln." (Art. 118; Hervorhebung durch uns) Durch diese Befugnis wurde der Nationale Sicherheitsrat mit einer Macht ausgestattet, die ihn über den Ministerrat stellt.

Eine andere Kompetenz"verlagerung" betrifft auch die Ernennung des Chefs des Generalstabes. Während der oberste Befehlshaber der Streitkräfte nach der Verfassung von '61 durch den Ministerpräsidenten und die Regierung ernannt wurde, wird er diesmal "auf Vorschlag des Ministerrates vom Staatspräsidenten ernannt" (Art. 117).

Die Kriegerrechtskommandanten, die in der Verfassung von '61 "dem Ministerpräsidenten unterstehen und ihm verantwortlich sind", wurden sie diesmal dem Generalstabschef unterstellt (Art. 122). Dabei muß man sich vor Augen halten, daß "die Perioden mit Notstand sehr viel zahlreicher vorkommen als die Perioden mit Normalzustand". Damit wurde auch die Lenkung der "politischen Führung", die keinen eigenständigen Geschäftsbereich hat und auch nicht haben darf, durch die Militärs zum Prinzip erhoben.

Ein anderer Mißstand, der die Judikative betrifft, besteht darin, daß der "Notstand" auch nach seiner Beendigung durch praktische Umsetzung und bestehende Befugnisse fortgesetzt wird. So heißt es in Artikel 145: "Gegen Verordnungen mit Gesetzeskraft, die bei geltendem Ausnahmezustand oder Notstand bzw. im Kriegsfall erlassen wurden, kann wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nach Form oder Inhalt kein Verfahren beim Verfassungsgericht eröffnet werden." Die Absicht ist klar: Das Kriegerrecht, eine "provisorische Militärverwaltung", soll zur Dauereinrichtung werden.

Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß man solche Regierungssysteme nicht als "parlamentarische Demokratien" bezeichnen kann. Denn in "parlamentarischen Demokratien" unterstehen die Militär- den Zivilbehörden. Durch die Verfassung von '82 wurde dies in sein genaues Gegenteil verkehrt.

ff) Administrativer Aufbau des Staates:

Nach der Verfassung von '82 herrschen in der Türkei primär zwei Elemente vor, ein zentrales und ein kommunales. Und hier erhielt im Verhältnis zur Eigeninitiative der aus Wahlen hervorgehenden Kommunalverwaltungen die Initiative der zentralen Verwaltung ein Übergewicht. "Die zentrale Verwaltung besitzt gegenüber den Kommunalverwaltungen die Befugnis zur Verwaltungsaufsicht." (Art. 127)

...

Mit den nach der Verfassung von '82 geschaffenen zentralen Organen zielte man darauf ab, die Gesellschaft ideologisch, politisch, kulturell und erzieherisch zu lenken und zu kontrollieren. Am wichtigsten sind dabei der Hochschulrat (YÖK) und die Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte (AKDITYK). Durch den YÖK wurde die wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Autonomie der Universitäten beseitigt und die uneingeschränkte Herrschaft der Exekutive und des Staatspräsidenten über die Universitäten sichergestellt (Art. 131). Genauso wurden auch "staatliche Institutionen zur Produktion faschistischer Ideologie" geschaffen und versucht, der faschistischen Ideologie mit staatlicher Unterstützung von oben nach unten durchgehend zur Vorherrschaft zu verhelfen (Art. 134).

c) Die Judikative:

Es wurde aufgezeigt, daß mit der Verfassung von '82 das Prinzip der "Gewaltenteilung" aufgegeben und an seiner Statt die "Autorität der Exekutive" etabliert wurde.

Die Ernennung der Mitglieder der Rechtsprechungsorgane und die Kontrolle der Justizbehörden auf juristischem, fiskalischem und verwaltungstechnischem Gebiet wurden in Gänze dem "Gutdünken der Exekutive" unterstellt. Somit ist die "Judikative" lediglich eine Unterabteilung der "Exekutive". Die primäre Aufgabe und Befugnis der Judikative, die Exekutive und die Verwaltung richterlicherseits zu kontrollieren, wurde beseitigt und funktionsunfähig gemacht. Daß die Exekutive bei der Wahrnehmung von "Grundrechten und -freiheiten" mit dem Argument "in Fällen, in denen ein Aufschub Nachteile mit sich brächte", die Befugnisse der "Judikative" erhalten hat, wurde bereits aufgezeigt. Im Lichte dieser allgemeineren Ausführungen wollen wir kurz auf die "richterliche Gewalt", beginnend mit den obersten Rechtsprechungsorganen, etwas näher eingehen:

aa) Das Verfassungsgericht:

Die Mitglieder beruft der Staatspräsident (Art. 104). Seine Aufgabe und Befugnis: Es entscheide auf entsprechendes Ersuchen über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 148). Trotz der Bestimmung, daß es "Verfahren gegen den Staatspräsidenten (oder) Angehörige des Ministerrats .. wegen im Amte begangener Straftaten in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof durch(führt) (Art. 148), ist die Exekutive im Grunde genommen der Kontrolle durch die Judikative entzogen worden. Daß ein Gremium von Beamten über die Exekutive zu Gericht sitzen könnte, die von diese selbst ernannt wurden, ist nach den Regeln der Logik und der Rechtsprechung ein Ding der Unmöglichkeit.

bb) Das Kassationsgericht:

Auch das Kassationsgericht wurde mit der Ernennung des Generalstaatsanwalts und des Stellvertretenden Generalstaatsanwalts durch den Staatspräsidenten (Artt. 104. 154) der Kontrolle der Exekutive unterstellt.

Der Generalstaatsanwalt ist die Kontrollinstanz für die Statuten, Programme und Aktivitäten der politischen Parteien. Auf diese Weise sind ein bedeutender Teil des politischen Lebens in der Gesellschaft sowie allgemein die politischen Parteien dem Wohlwollen und der Beaufsichtigung des Staatspräsidenten unterstellt worden.

Indem man nach dem gleichen Konzept alle Mitglieder des Militärischen Kassationsgerichts und des Militärischen Oberverwaltungsgerichts durch den Staatspräsidenten hat berufen lassen (Artt. 104. 156.157), wurde auch der Bereich der Militärgerichtsbarkeit der Kontrolle des Staatspräsidenten unterstellt.

cc) Das Oberverwaltungsgericht:

Es ist "die letzte Prüfungsinstanz für Entscheidungen und Urteile, die ihm von Verwaltungsgerichten übergeben wurden und per Gesetz keiner sonstigen Verwaltungsgerichtsinstanz überlassen sind" (Art. 155). Daß die Mitglieder dieses hohen Gerichts nur zu einem Viertel vom Staatspräsidenten berufen werden, reicht bedauerlicherweise zur Unabhängigkeit auch nicht aus. Denn die übrigen drei Viertel ernannt der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat.

dd) Der Rechnungshof:

Auch dieses Gremium, das für die Kontrolle des Finanzgebarens der Exekutive und der Verwaltung zuständig ist, wurde durch Ernennungen und durch im Verhältnis zur Verfassung von '61 starke Beschneidung seiner Befugnisse funktionsunfähig gemacht (Art. 160). Für die Exekutive und die Verwaltung wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausgaben im Sinne ihrer jeweiligen politischen Interessen unter Umgehung der Kontrollen zu tätigen.

ee) Der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat:

In diesem Gremium führt der Justizminister automatisch den Vorsitz, der Justizstaatssekretär ist automatisch Mitglied; die übrigen Mitglieder werden vom Staatspräsidenten berufen. Es regelt die Einstellung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten, ihre Ernennung und Versetzung, ihre Beförderung, ihre disziplinarische Bestrafung sowie ihre Entfernung aus dem Amt (Artt. 104. 159). Es liegt auf der Hand, daß durch die Befugnisse und die Ernennungspraxis dieses Gremiums die Staatsanwälte und Richter vom Staatspräsidenten und von der Regierung "abhängig" gemacht wurden. Die "Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter", die gewährleistet, daß die Richter Urteile auch unabhängig von den Wünschen der Exekutive fällen, wurde beseitigt. Außerdem wird die korrekte Erledigung der Aufgaben der Richter und Staatsanwälte durch den Justizinspekteur überwacht, der wiederum vom Justizministerium ernannt wird.

ff) Die Notstands- und die Staatssicherheitsgerichte:

Die durch Artikel 37 der Verfassung von '82 eingeführte "Garantie des gesetzlichen Richters" steht nur auf dem Papier. Die nach den Artikeln 122 und 143 der Verfassung gegründeten Notstands- und Staatssicherheitsgerichte sind ganz direkt Ausnahmegerichte. Die Staatssicherheitsgerichte "führen die Verfahren der Militärischen Notstandsgerichte weiter und versehen die Aufgaben dieser Gerichte. Somit ist durch die Staatssicherheitsgerichte (DGM) der Notstand zur Dauereinrichtung gemacht worden... Andererseits sind die DGM mit dem Grundsatz des 'gesetzlichen Richters' ebensowenig vereinbar wie mit dem der 'Unabhängigkeit der Justiz'. Da hinsichtlich ihrer Ausbildung zwischen den an ordentlichen Gerichten amtierenden Richtern und denen an den DGM kein Unterschied besteht, ist es auch nicht möglich, die DGM als 'Sondergerichte' anzusehen." (Halit Çelenk, 12 Eylül ve Hukuk, Verlag Onur, 1988, S.33f.; Hervorhebung durch uns)

Es ist undenkbar, daß die auf diese Weise gebundene und an die Kandare der Exekutive genommene "richterliche Gewalt" und die Verfahren bei Gericht der richterlichen Neutralität und der Gerechtigkeit Genüge tun könnten. So weisen auch Vertreter von 'amnesty international' darauf hin: "Die meisten Gefangenen können sich nicht einmal verteidigen, Gespräche mit ihren Anwälten läßt man nicht zu, Zeitungslektüre wird ihnen nicht gestattet." (Helmut Oberdiek, aa.O.; Hervorhebung durch uns)

Ist es schon eine völlig eindeutige Tatsache, daß Gerichte, die nicht unabhängig sind, die Aufgaben der "Judikative" nicht erfüllen können, so ist es eine ebenso eindeutige Tatsache, daß die Gerichtsverfahren im System des 12. September gemeinsam mit der Inquisition und den Nazi-Gerichten in die Justizgeschichte eingehen werden!

IV. Schluß

Die Fakten haben zweifelsfrei erwiesen, daß das "System des 12. September" und sein Architekt, die Verfassung, mit einer modernen Demokratie unvereinbar sind. Die Völker der Türkei haben die Modernität und die demokratischen Verhältnisse nicht weniger verdient als andere Gesellschaften; sie finden sich weder mit diesem Gesellschaftssystem noch mit dieser Verfassung ab und dürfen das auch nicht tun. Dieses "System", das mehr denn je für die werktätigen Klassen, für die kurdische Nation oder auch für fortschrittlich-demokratische Patrioten Versklavung und Verarmung, Leid, Blut und Tränen bringt, darf der Türkei nicht zum Schicksal werden.

...

Diese Realität gestehen auch, obwohl sie der "abhängigen richterlichen Gewalt" angehören, Juristen zu, die ihre Selbstachtung nicht verloren haben. (Siehe z.B. die Rede des Verfassungsgerichtspräsidenten Mahmut Cuhruk zum Jahrestag der Gründung des Verfassungsgerichts.) Hier haben Juristen und juristische Institutionen, bei denen der Glaube an die Demokratie und die Menschenrechte nicht verlorengegangen ist, eine Aufgabe: Dieses "Gesellschaftssystem" und seine "Schöpfer" vor der Weltöffentlichkeit anzuprangern, für ihre Verurteilung zu sorgen und sie zu isolieren. Unseres Erachtens ist das selbst unter den derzeitigen Verhältnissen durchaus möglich.

Letztenendes sind auch Verfassungen Gesetze und dürfen zu den Menschenrechten nicht im Widerspruch stehen. An dieser Realität ändert auch nichts, daß man die Verfassung von '82 mit einer Stimmenmehrheit von 92 % hat "absegnen lassen". "Universale Realitäten" und "Gesetze des Menschseins", die die Menschheit in ihrem jahrtausendealten Kampf erreicht hat, stehen über den länderspezifischen Realitäten, stehen über Abstimmungen und über Verfassungen. An diese Realitäten ist auch der türkische Staat gebunden. Wir glauben, daß über die Verfassung von '82 der Menschenrechtsgerichtshof und der Internationale Gerichtshof zu Gericht sitzen könnten. Ein solches Verfahren wäre am Ende ein Kampf um das eigene Ansehen zwischen denen, die für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit eintreten, und den Feinden der rechtsstaatlichen Demokratie und der Menschenrechte.

...

Nun könnte man es für einen Lösungsweg halten, die jeweils "anstößigsten" (!) Artikel abzuändern. Unseres Erachtens ist das keine zureichende Lösung. "Da die Verfassung von 1982 in ihrer Philosophie, ihrer Systematik und ihren Bestimmungen eine Ganzheit darstellt und obendrein einen Gesetzestext mit sehr detaillierten und miteinander verknüpften Verfahrensregeln, ... würden, wenn man irgendwo in das Fachwerk einer solchen Verfassung eingreifen würde, unweigerlich auch an anderen Stellen die Bausteine in Bewegung geraten. Partielle Abänderungen würden noch größere Widersprüche und Probleme erzeugen." (Bülent Tanör, aaO; Hervorhebung durch uns) Die realistische und dauerhafte Lösung ist die, dies "Gesellschaftssystem" und "seine Verfassung" im Kern zu verändern. Dies läßt sich aber nur im Kampf des einzelnen und der Gesellschaft gegen den Staat, der werktätigen Klassen und Schichten gegen den Staat und die Monopole verwirklichen. Dieser Kampf muß auch die internationalen Beziehungen einschließen, die der Staat und die Monopole gegen die Interessen des Landes eingegangen sind.

Die Völker der Türkei werden die Demokratie, die sie verdienen, selbst errichten und sich als würdige Mitglieder der "weltweiten Menschheitsfamilie" erweisen.